



Die Entwicklung der kurländischen Agrarverhältnisse seit Aufhebung der Leibeigenschaft, unter besonderer Berücksichtigung der Privathauern.

ESTICA

Inaugural-Dissertation

eingereicht zur

Erlangung der Doktorwürde

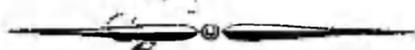
bei der

Philosophischen Fakultät der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

von

Herbert Creutzburg

aus Bathen (Kurland).



Königsberg i. Pr.

Ostpreussische Druckerei und Verlagsanstalt Aktiengesellschaft.

• 1910.



ESTICA
A. 2009.

Referent: Herr Professor Dr. Gerlach.

ESTICA

A2009

ESTICA

3343

Meinen Eltern gewidmet.

1870

Literatur.

- B. Zustand der kurischen Bauern. Inland Nr. 49. Mitau 1854.
Baltische Bürgerkunde. I. Teil. Riga 1908.
Bernhardi, Th. v., Geschichte Russlands und der europäischen Politik in den Jahren 1814—1831. I, II, III. Leipzig 1863.
Brüggen, Ernst von der, Die agraren Verhältnisse in den russischen Ostseeprovinzen. Berlin 1883.
Brunier, Ludwig, Kurland. Leipzig 1868.
Campenhausen, Baron Gaston, Der Bauernlandverkauf auf den Privatgütern Kurlands in den Jahren 1864—1872. Mitau 1873.
Cröger, Carl, Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. Zwei Teile. St. Petersburg und Leipzig 1867 und 1870.
Die Entwicklung des Pachtsystems in Kurland. Inland Nr. 30. Mitau 1847.
Die lettische Revolution. Zwei Bände. Berlin 1908.
Die Resultate der Taxationsarbeiten des kurländischen Kreditvereins im Jahre 1864. Mitau 1865.
Resultate der Taxationsarbeiten des kurländischen Kreditvereins in den Jahren 1865, 1866, 1867. Mitau 1867.
Dullo, Hermann Friedrich, Die kurländische Landwirtschaft. Mitau 1804.
Eckardt, J., Die baltischen Provinzen Russlands. Politische und kulturgeschichtliche Aufsätze. Zweite Auflage. Leipzig 1869.
Fircks, Georg Friedrich von, Die Letten in Kurland. Leipzig 1804.
Gesetzbuch für die kurländischen Bauern. Mitau 1819.
H. R. von, Die Agraientwicklung in Kurland. Baltische Monatschrift, 38. Jahrgang. Reval 1896.
Heyking, Alfons Baron, Statistische Studien. Mitau 1862.
Heyking, A. von, Der Gesindeverkauf in Kurland und die Ablösung der Kaufpreisrestschulden. Mitau 1892.
Hueck, Alex von, Darstellung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in Est-, Liv- und Kurland. Leipzig 1845.
Hollmann, Hans, Kurlands Agrarverhältnisse. Baltische Monatsschrift. Reval 1893.

- Johnson, Jacob, Abhandlungen aus und zu der Veranschlagung der Bauernländereien in Liv- und Kurland. Mitau 1835.
- Landgemeindeordnung für die Ostseegouvernements 1866.
- Ludmer, Ja. J., Das Gouvernement Kurland, Sammlung statistischer Daten, Teil I. Mitau 1888. (Russisch.)
- Merkel, Dr. G., Die freien Letten und Esten. Riga 1820.
- Merkel, G., Die Letten, vorzüglich in Livland, am Ende des philosophischen Jahrhunderts. Zweite Auflage. Leipzig 1808.
- Reglement des kurländischen Kreditvereins. Mitau 1830.
- Rechenberg-Linten, Ernst von, Zustände Kurlands im vorigen und diesem Jahrhundert. Mitau 1858.
- Recke, C. Baron von der, Die Baltische Agrarreform und Herr Professor Kawelin, Baltische Monatschrift. Reval 1883.
- Richter, A. v., Geschichte der dem russischen Kaisertume einverleibten deutschen Ostseeprovinzen bis zur Zeit ihrer Vereinigung mit demselben. Zwei Teile. Riga 1857/58.
- Rutenberg, O. v., Geschichte der Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Kurland.
- Sammlung der im Jahre 1863 publizierten Gesetzbestimmungen. Beilage zur Kurländischen Gouvernementszeitung pro 1863. Mitau.
- Schiemann, Th., Historische Darstellungen und archivalische Studien. Beiträge zur baltischen Geschichte. Hamburg, Mitau 1886.
- Statistisches Jahrbuch für das Gouvernement Kurland für 1863. Mitau 1863.
- Statuta curlandica Ausgabe von 1804.
- Supplemente der kurländischen Bauernverordnung (Handschriftliche Sammlung im kurländischen Ritterschaftsarchiv).
- Tobien, Alex., Die Bauernbefreiung in Livland. Festgaben für F. J. Neumann, Tübingen 1905.
- Winkelman, Eduard, Bibliotheca Livoniae Historika. Systematisches Verzeichnis der Quellen und Hilfsmittel zur Geschichte Estlands, Livlands und Kurlands. Zweite Auflage. Berlin 1878.
-

Kapitel 1.

Geographische und statistische Notizen.

Kurland ist die südlichste der drei russischen Ostseeprovinzen und zeichnet sich durch Fruchtbarkeit des Bodens vor seinen beiden Schwesterprovinzen Liv- und Estland aus. Es wird begrenzt im Norden vom Rigaschen Meerbusen und Livland, im Osten vom Gouvernement Witebsk, im Süden vom Gouvernement Kowno und dem Königreich Preussen, im Westen von der Ostsee.

Nach offiziellen Angaben¹⁾ besitzt Kurland ein Gesamtareal von 2427635 Dessjätinen oder 2652191 Hektar (1 Dessj. = 1,0925 ha). Nach den Kulturarten verteilt sich das Areal folgendermassen:

Acker 667500 Dessj. = 729244 ha;

Wiesen und Weiden 736403 Dessj. = 804520 ha;

Wald 785188 Dessj. = 857818 ha;

Sonstiges nutzbares Land 30990 Dessj. = 33856 ha;

Impedimente (d. i. die weder land- noch forstwirtschaftlich benutzte Fläche) 207554 Dessj. = 226753 ha (davon 23877,64 ha Seen). In Summa: 2427635 Dessj. = 2652191 ha. In Prozenten für die einzelnen Kulturarten ausgedrückt:

Acker 27,5 pCt.

Wiesen und Weiden 30,3 pCt.

Wald 32,3 pCt.

¹⁾ Baltische Bürgerkunde S. 331.

Sonstiges nutzbares Land 1,3 pCt.

Impedimente 8,6 pCt. (0,9 pCt. Seen).

Die Besitzverteilung lässt sich nicht ganz genau feststellen, da die einzelnen Angaben differieren. Ein einigermaßen genaues Bild dürfte man jedoch bei der Benutzung der offiziellen Angaben erhalten. Nach ihnen verteilt sich heute der Besitz an Grund und Boden folgendermassen, wobei zu bemerken ist, dass man unter „Hofesland“ oder „Hof“ dasjenige Land zu verstehen hat, welches vom Gutsherrn bzw. vom Guts- oder Domänenpächter unmittelbar genutzt wird im Gegensatz zu dem in bäuerlicher Nutzung befindlichen Lande.

1. Hofesland der Privatgüter 979705 Dessj. = 1070328 ha = 40 pCt.

2. Hofesland der Kronsgüter und Kronsförste (Domänen und kaiserliche Förste) 525318 Dessj. = 573910 ha = 21,6 pCt.

3. In bäuerlicher Nutzung befindliches Land der Krons- und Privatgüter 898249 Dessj. = 981337 ha = 37 pCt.

4. Kirchenland 11454 Dessj. = 12513 ha.

5. Städtischer Grund 8994 Dessj. = 9826 ha.

6. Land in verschiedenem Besitze 3915 Dessj. = 4277 ha.

Die Rubriken 4, 5, 6 zusammen = 24363 Dessj. = 26156 ha = 1 pCt.

In Summa: 2427635 Dessj. = 2652191 ha.

Die durchschnittliche Grösse der 648 Privatgüter Kurlands beträgt mithin 1512 Dessj. oder 1652 ha, jedoch finden wir einzelne Privatgüter von gewaltiger Ausdehnung, so das grösste Gut Kurlands, Dondangen, mit 66700 Dessj. = 72870 ha, und einzelne andere von 15000 bis 50000 ha.

Diese Güter, deren Areal zum grössten Teil aus Wald besteht, sind, wie überhaupt ungefähr die Hälfte aller Privatgüter durch Fideikommiss gebunden. Fast der ganze Privatgrosgrundbesitz befindet sich seit der Ordenszeit in den Händen deutscher Adelsfamilien, während sich im Bauern- und Arbeiterstand die Letten bisher grösstenteils erhalten haben.

Kapitel 2.

Das Verhältnis des Leibeigenen zu seinem Dienstherrn und zum Grund und Boden.

In Kurland herrschte die unbedingte Leibeigenschaft. Es gab keinerlei kodifiziertes Gesetz, das den Leibeigenen irgendwelche Rechte gewährte. Der Gutsherr hatte völlige Gewalt über die Person und das Vermögen des Leibeigenen. Nur die Todesstrafe durfte er nach § 62 der Statuta Curlandica von 1617 nicht ohne weiteres über seinen Leibeigenen verhängen, sondern musste zu diesem Zweck ein „peinliches Gericht“ berufen, das aus Gutsherren und Rechtsfindern bäuerlichen Standes bestand. Unterliess der Gutsherr dieses und handelte eigenmächtig, so konnte er mit 100 Floren oder 30 Rubel Silbermünze bestraft werden.

Der Leibeigene war *glæbae adscriptus*. Der § 53 der Statuta Curlandica besagt, dass ein entlaufener Leibeigener weder die Freiheit erlangen, noch von einem andern Herrn durch Besitz erworben werden könne. 1649 ist allerdings durch eine Resolution des polnischen Königs Johann Casimir bestimmt worden, dass die Bauern „die in Hungersnoth oder bey anderen Kalamitäten von ihrem Herrn verlassen worden“ d. h. nicht unterstützt wurden und in die Städte flohen,

vom Herrn nicht zurückgefordert werden durften und Bürgerrechte erhielten. Jedoch hoben die kommissorialischen Dezisionen von 1717 in den §§ 20 und 21 diese Bestimmungen auf, sodass auch dergleichen flüchtig gewordene Bauern aus den herzoglichen Domänen und Städten wieder an ihre Erbherrn ausgeliefert werden sollten. Das Fanggeld betrug zehn Albertstaler. Eine Ausnahme bildeten Mädchen und Witwen, denen nach den §§ 56 und 59 das Recht zustand, zwecks Heirat ihren Erbherrn zu verlassen, während die Kinder der betreffenden Witwen dann bei dem Erbherrn verbleiben mussten. Später wurde es üblich, dass der Bräutigam die Genehmigung zur Heirat von dem Erbherrn der betreffenden Leibeigenen mit 20 Albertstalern erkaufen musste, ein Brauch, der sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erhielt. Eine Heirat zwischen Leibeigenen desselben Erbherrn hing lediglich von dessen Willen ab. Vor der Unterwerfung Kurlands unter die russische Herrschaft war es gestattet, Leibeigene, die nicht auf Land angesiedelt waren, frei zu verkaufen, und Ernst von Rechenberg-Linten berichtet, dass solche Verkäufe zur herzoglichen Zeit zuweilen stattfanden und förmliche Eigentums- und Übertragungsurkunden darüber ausgefertigt wurden. „Die Person wird regulär als Sache von Wert angesehen.“ Doch soll nach derselben Quelle der Verkauf einzelner Bauern verhältnismässig selten vorgekommen sein und „meist nur dann, wenn der betreffende Erbherr sie nicht gut plazieren konnte und auch verwandtschaftliche Rücksichten spielten eine Rolle“. Ein gewisses Recht räumt den Leibeigenen der § 58 der Kurländischen Statuten ein: „Wenn eines Herrn Leibeigener sich gegen den Leibeigenen eines

anderen vergehen und der Herr desselben darüber Klage führen sollte, so soll die für ein solches Vorgehen zuerkannte Geldstrafe nicht der Herr, sondern der Beleidigte erhalten“.

Der gesamten Rechtsstellung des Leibeigenen entsprach auch sein Verhältnis zum Grund und Boden. Der leibeigene Bauer war auf die Scholle gesetzt, an der er keine Rechte besass, und von der er jederzeit ohne weiteres entfernt werden konnte. Die Grösse seiner Äcker war nicht gemessen, geschweige denn nach der Bodengüte eingeschätzt; einen ungefähren Masstab für die Grösse seines Ackers bildete die Aussaat. Die Frondienste waren ebenfalls nicht festgesetzt und mussten ganz nach dem Gutdünken des Gutsherrn geleistet werden.

Obwohl also in Kurland unbedingte Leibeigenschaft geherrscht hat, ist die Lage der Leibeigenen nicht so schlecht gewesen, wie man annehmen könnte. Alle unbefangenen Beurteiler der damaligen Zustände stimmen darin überein, dass die materielle Lage der Bauern verhältnismässig günstig und dass im allgemeinen auch die Behandlung der Leibeigenen gut gewesen ist. Dies erklärt sich aus der langen Friedenszeit, deren sich das fruchtbare Kurland erfreut hat, und aus dem patriarchalischen Verhältnis, das zwischen Gutsherrn und Bauer bestand. Auch hatten die Erbherren selbst das grösste Interesse daran, ihre Leibeigenen gut zu stellen; denn sie waren verpflichtet, verarmte Leibeigene zu unterstützen. Man nimmt wohl mit Recht an, dass ungefähr zwei Drittel der Bauern die Nutzniessung an ein und denselben Äckern auf ihre Nachkommen vererbten. Von grossem Einfluss war ferner die Kontrolle, welche die

Standesgenossen bezüglich der Behandlung der Leibeigenen ausübten. Nutzte ein Gutsherr sie zu sehr aus, legte er ihnen übermässige Frondienste auf oder misshandelte er sie gar, so galt er als „Bauernschinder“, verlor die Achtung seiner Nachbarn und wurde gesellschaftlich boykottiert. Schon vor der Bauernbefreiung haben zwölf kurländische Gutsbesitzer für ihre Güter Verordnungen erlassen, welche die gutsherrschaftlichen Rechte zugunsten der Bauern einschränkten, und auch auf die andern Erbherren einen nicht geringen Einfluss ausübten¹⁾.

Kapitel 3.

Die Kurländische Bauernverordnung von 1817.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts verlangte Alexander I. von den Ritterschaften der drei Ostseeprovinzen Vorschläge betreffs der Bauernbefreiung in diesen Gouvernements. In Liv- und Estland wurden bereits 1804 Gesetze erlassen, die den Bauern erbliche Besitzrechte einräumten und die Lasten regulierten. Die Gesetze von 1816 und 1819 hoben jedoch diese Besitzrechte wieder auf, gewährten aber persönliche Freiheit und stellten die Beziehungen auf Vertrag. In Kurland setzte der Generalgouverneur Paulucci erst am 31. August 1814 eine vom Kaiser bestätigte Kommission aus Mitgliedern des kurländischen Adels ein, welche über die Pflichten der kurländischen Bauern, „einen das Wohl derselben sowie das der Gutsherren begründeten Plan, binnen zwei, spätestens drei Monaten“ entwerfen sollte. Die Kommission

¹⁾ Tobien. Die Bauernbefreiung in Livland, Tübingen 1905 S. 317 f.

nahm sich die livländische Bauernverordnung von 1804 zum Muster und sandte am 10. Dezember 1814 ein ausgearbeitetes Projekt an den Kaiser. Danach sollte der Bauer *glæbae adscriptus* bleiben und kein erbliches Besitzrecht an dem Lande erhalten. Sein Nutzungsrecht sollte aber lebenslänglich sein und ihm nur durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden können. Auch sollten die Bauern in demselben Masse berechtigt sein, Ländereien durch Kauf zu erwerben, wie es Bürgern freistände. Die Regelung der bäuerlichen Pflichten wurde freier Vereinbarung überlassen. Doch sollten die Kontrakte, welche der gerichtlichen Bestätigung bedurften, mindestens auf zwölf Jahre abgeschlossen werden. Falls eine freie Vereinbarung nicht zustande kam, sollten die Dienstleistungen nach einer festgesetzten Norm bestimmt werden. Für Streitigkeiten der Bauern untereinander waren Bauerngerichte vorgeschlagen, die aus drei bis fünf Bauernwirten und dem Gutsherrn als Vorsitzenden gebildet werden sollten. Zwischen Gutsherren und Bauern sollten Landgerichte entscheiden¹⁾.

Der Kaiser bestätigte diesen Entwurf nicht, obwohl sich der Generalgouverneur Paulucci im allgemeinen für denselben ausgesprochen hatte, sondern stellte den kurländischen Landtag vor die Wahl, das entworfenene Projekt in einzelnen Punkten umzuarbeiten oder sich der jüngst bestätigten estländischen Bauernverordnung von 1816 anzuschliessen. Der Landtag entschied sich im April 1817 mit 236 gegen 9 Stimmen für diese, und eine Kommission von fünf Mitgliedern der Ritterschaft arbeitete den Gesetzentwurf

¹⁾ Tobien, a. a. O. S. 327 f.

aus, der am 25. August 1817 von Alexander I bestätigt wurde. In des Kaisers Gegenwart wurde am 30. August 1818 die Bauernbefreiung in Mitau feierlich verkündet und für das Inkrafttreten des Gesetzes der Georgstag (23. April) des Jahres 1819 festgesetzt.

Die Bauernverordnung von 1817 zerfiel in zwei Hauptteile, das „transitorische Gesetz“ und die „Bauernverordnung für den definitiven Zustand“. Nach den einleitenden allgemeinen Bestimmungen (I—IX) „verzichten“ von nun an die Krone (Domänenfiskus) und die kurländische Ritterschaft, oder wer überhaupt Erbbauern besitzt, auf ihre Rechte, die bisher auf der Leibeigenschaft der Bauern basierten. Die Bauern verloren dagegen ihre Ansprüche auf die Unterstützung durch ihre Erbherren in Zeiten der Not. Das Verhältnis zwischen dem freien Bauern und der Krone und dem Privatgutsbesitzer sollte künftig auf Verträgen beruhen. Der Übertritt der Bauern in die Freiheit sollte nur „allmählich und teilweise“ vor sich gehen, „um Störungen in staatsbürgerlichen und ökonomischen Verhältnissen zu vermeiden“. Die Bauernverordnung für den definitiven Zustand trat sofort in Kraft, soweit es nicht das transitorische Gesetz anders vorschrieb.

Das transitorische Gesetz wurde für die Vorbereitungs- und Übergangszeit der Leibeigenen zur Freiheit erlassen: die Bauern sollten in spätestens 14 Jahren „zu vollem Genuss der definitiven Freiheit gelangen“. Jedoch schon während des transitorischen Zustandes durfte ein kurländischer Bauer „weder allein noch mit seiner Familie, noch auch ein Glied derselben verkauft, verschenkt, abgetreten, verpfändet oder sonst verbrieft werden. Bei dem Verkauf eines Grund-

stückes bleibt der Bauer bei demselben, bis ihn die Reihe der völligen Freilassung trifft“.

Die Überführung in den transitorischen Freiheitszustand erfolgte in vier Vorbereitungs- und acht Sektionsjahren.

Im ersten Jahre nach der Bekanntmachung des Gesetzes, dem „Einführungs- und Inventarienjahr“, wurden die Bauerngemeinden gebildet, Gerichts- und Polizeibehörden eingerichtet und in Tätigkeit gesetzt.

Unter einer kurländischen Guts- oder Landbauerngemeinde war nach der Bauernverordnung die Gesamtheit der Bauern zu verstehen, welche zu gemeinsamen Zwecken verbunden, unter den gesetzlichen Bestimmungen auf einem Kron-, Privat- oder Stadtgute oder in einem „publiken Flecken“ wohnte, und die ihre gemeinsamen Angelegenheiten und Interessen unter der Aufsicht und Leitung des Gemeindeggerichts, der Gemeindevorsteher und der Gutspolizei besorgte. Mit eingeschlossen in die einzelne Guts- oder Landbauerngemeinde wurden alle Bauernhöfe, die zu dem betreffenden Gute gehörten. Standen mehrere aneinander grenzende Güter im Besitze desselben Herrn, so durfte der Gutsherr die Bauern dieser Güter zu einer Guts- oder Landbauerngemeinde vereinigen, ein Verfahren, das auch bei getrennt liegenden Gütern gestattet war, falls sie einem Besitzer gehörten und die Lokalverhältnisse es irgend erlaubten. Kleinere Güter, die keine selbständige Gemeinde bilden wollten, schlossen sich an die Gemeinden grösserer Güter an. Bei den Domänen fand die Einteilung in Gemeinden nach dem Ermessen des Kameralhofes, d. i. die Provinzialdomänenverwaltung, statt. Dorfgemeinden gab es in

Kurland nicht, weil dort Dörfer überhaupt nicht vorhanden waren, die Bauern vielmehr in zerstreut liegenden Höfen wohnten und überall das System des Einzelhofs herrschte und auch heute noch vertreten ist.

Von den Gemeindegliedern wurde ein Gemeindegericht gewählt. Es bestand aus einem Gemeindeältesten als Vorsitzenden, mehreren Gerichtsgliedern und einem Gerichtsschreiber. Die Zahl der Gerichtsglieder hing von der Seelenzahl der einzelnen Gemeinden ab; Gemeinden von 400 Seelen wählten drei Gerichtsglieder, von 400 bis 750 fünf Gerichtsglieder, von 750 bis 1000 und darüber sieben Gerichtsglieder. Von diesem Gemeindegericht und von der Gutspolizei wurde die Polizei- und Ziviljustiz für bäuerliche Sachen in erster Instanz ausgeübt. Von der Tätigkeit, den Rechten und Pflichten der einzelnen Behörden wird später die Rede sein.

Eine höhere Justizbehörde war die zweite Abteilung der Hauptmannsgerichte, seit 1821 Kreisgerichte genannt; die letzte Revisionsinstanz für bäuerliche Kläger und Beklagte endlich war das Oberhofgericht.

In diesem Einführungs- und Inventarienjahr fand ferner eine Aufnahme und Taxation des Inventars der Bauerngesinde statt. Unter Gesinde verstand man in Kurland jeden Bauernhof, dessen Eigentümer oder Pächter „Bauernwirt“ oder kurzweg „Wirt“ genannt wurde. Diese beiden Ausdrücke werden in unserer Abhandlung beibehalten werden. Dem Grundherrn wurde es verboten, ohne Genehmigung des Wirts lebendes oder totes Inventar aus dem Gesinde zu entfernen, doch blieb es im Eigentum des Herrn, wie auch der Gutsherr weiter „das auf heiligen Grund-

gesetzen beruhende vollkommene Eigentumsrecht an dem Grund und Boden“ genoss, und ihm die polizeiliche Gewalt über die Glieder seiner Gutsgemeinde zustand. Fanden sich bei dem Wirt Inventarstücke, welche dieser nicht zum Gehorch — d. i. zur Frondienstleistung — notwendig brauchte, so gingen diese Stücke als Überschuss in das Eigentum des Wirts über, oder der Gutsherr hatte den Wert des Übermasses dem Wirt nach einem Durchschnitt bar zu entrichten. Stellte sich jedoch ein Mangel an Inventar heraus, so war der Gutsherr verpflichtet, das Fehlende sofort unentgeltlich zu ersetzen.

Das zweite Jahr war das sogenannte „Wackenjahn“. Unter Wacke versteht man die Gehorchsleistung des Leibeigenen. Während es bisher „Wackebücher“ nicht gegeben hatte, in denen der Gehorch bestimmt war, und der Gutsherr dem Bauern vielmehr ganz willkürliche Frone auferlegte, sollten in diesem Jahr von den einzelnen Gutsverwaltungen „Gehorchstabellen“ aufgestellt werden, welche die Dienstleistungen enthalten sollten, zu denen die Leibeigenen am Anfang des Jahres 1817 verpflichtet waren. Sie verblieben noch während eines Teiles des transitorischen Zustandes in diesem Gehorchsverhältnis zum Grundherrs. In den Gehorchs- und Inventartabellen mussten die Leistungen genau, wie sie beim Beginn des Jahres 1817 bestanden, festgestellt werden, und es durften darin keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.

Das dritte Jahr, das „Regulierungsjahr“, diente dazu, die angefertigten Gehorchstabellen zu prüfen, zu berichtigen und zu beglaubigen. Zu diesem Zweck wurden sie den betr. Bauern zur Einsicht vorgelegt und etwaige Berichtigungen vorgenommen.

Fanden dabei zwischen Gutsherren und Bauern Differenzen statt, so suchte ein Schiedsrichter eine Vereinbarung herbeizuführen. Misslang diese, so entschied das Oberhauptmannsgericht.

Im vierten Vorbereitungsjahr endlich, dem „Abteilungsjahr“ wurde die gesamte Bauernschaft Kurlands, d. h. alle in der Provinz zu Grundstücken, Städten oder beim Kameralhof angeschriebenen Erbleute in drei Klassen eingeteilt. Die erste Klasse bildeten sämtliche Bauernwirte „ohne Unterschied des Gehorchs und der Dienste und Leistungen, welche sie für die von ihnen benutzten Gesinde prästieren“. So entsprach der Anzahl der Gesinde die Zahl der Wirte. In die zweite Klasse gehörten sämtliche Dienstboten der Wirte. Sie wurden dem Geschlecht und dem Alter nach in Abteilungen und Unterabteilungen geschieden. Die dritte Klasse endlich bildeten sämtliche „Hofesleute“, die während der Zeit der Leibeigenschaft in unmittelbarem Dienst bei ihren Erbherren standen, einerlei ob die Erbherren Grundeigentum besaßen oder nicht. Sie waren also auf Lohn und Brot gesetzt, sassen aber nicht auf Land. Auch diese Klasse zerfiel dem Geschlecht nach in zwei Abteilungen. Über den summarischen Bestand der einzelnen Klassen und ihrer Abteilungen und Unterabteilungen wurden Tabellen angefertigt und den zuständigen Behörden eingehändigt.

Es folgten dann die acht „Sektionsjahre“, in denen die gesamte Bauernschaft, also Wirte, Dienstboten der Wirte und Hofesleute sektionsweise aus der Leibeigenschaft in den transitorischen Freiheitszustand überging und zwar folgendermassen: Im ersten Sektionsjahre wurden die aus den aufgestellten Tabellen

ersichtlichen summarischen Zahlen einer jeden Klasse und ihrer Abteilungen und Unterabteilungen durch die Zahl acht geteilt. Die sich ergebenden Quotienten bildeten dann die Zahlen der Individuen, die aus je einer Klasse in diesem Sektionsjahr in den transitorischen Freiheitszustand übergingen. Im zweiten Sektionsjahr wurde der verbliebene Teil durch sieben dividiert und die sich jetzt ergebenden Quotienten gaben die Zahl derer an, die nunmehr in den Genuss freiheitlicherer Rechte kamen. Im dritten Jahr war der Divisor sechs und so fort, bis schliesslich im achten Sektionsjahr der Rest der Bauernschaft in den transitorischen Freiheitszustand gelangte. Die Bestimmung der einzelnen Personen, die jedesmal auf diese nächsthöhere Stufe rechtlicher Freiheit gelangten, stand dem bisherigen Erbherrn zu, Individuen, welche nach Bekanntmachung der Bauernverordnungen geboren wurden, waren ipso iure frei, während der kurländische Bauer seine persönlichen Rechte auch auf seine bereits vor der Bauernbefreiung lebenden Nachkommen beiderlei Geschlechts übertrug, bei den weiblichen jedoch nur bis zu ihrer Verheiratung, mit der sie dem Stande der Ehemänner folgten.

Die Überführung der gesamten kurländischen Bauernschaft in den transitorischen Freiheitszustand war mithin in zwölf Jahren vollendet. In ihm verharrten die ersten fünf Sektionen sechs Jahre, und zwar in je zwei Perioden von drei Jahren, die sechste Sektion fünf Jahre, in Perioden von zwei und drei Jahren, die siebente und achte dagegen nur drei Jahre unter Fortfall der ersten Periode; im ganzen dauerte die Übergangszeit also 14 Jahre.

Die Bauern der zweiten Periode genossen vor den Bauern, die sich in der ersten Periode befanden, einzelne kleine Vorrechte in Bezug auf den Übertritt in andere Klassen, Wechsel des Wohnorts u. a.

Die Bauern aller drei Klassen hatten in demjenigen Jahre, in welchem sie zum transitorischen Freiheitszustand bestimmt wurden, am Martinstag (10. November) zu erklären, ob sie unter ihren früheren Bedingungen bei ihrem Herrn bleiben oder fortziehen und sich anderwärts binden wollten. Kündigte ein Wirt bei seinem Eintritt in die erste Periode nicht, so wurde sein stillschweigendes Einverständnis mit dem festgesetzten Gehorch angenommen, und die Bedingungen durften während dieser Periode weder vom Herrn noch von ihm geändert werden. Verabredete er aber mit seinem Gutsherrn einen Pachtvertrag, so musste dieser mindestens auf drei Jahre abgeschlossen werden. Dem Gutsherrn stand während des transitorischen Freiheitszustandes ein Kündigungsrecht nicht zu. Zog der Wirt fort, so war er verpflichtet, sein Gesinde in gutem wirtschaftlichen Zustande abzugeben.

Erwähnenswert aus dem transitorischen Gesetz ist noch die Bestimmung, dass die kurländische Ritterschaft den Bauern die Schulden erliess, welche sie bis zum 1. Januar 1817 bei den Gutsherren gemacht hatten. Die später gewährten Darlehne mussten, falls sie nicht bezahlt werden konnten, abgearbeitet werden, „sodass die Schuld teilweise in drei Jahren bezahlt wird“.

Zur ordnungsmässigen Durchführung des transitorischen Gesetzes und zur Beseitigung etwaiger Unklarheiten, wurde eine „Einführungskommission“ eingesetzt, die bis zum 14. Oktober 1832 bestand und

dann von der „Kommission in Sachen der kurländischen Bauernverordnung“ abgelöst wurde.

Seit dem Jahre 1833 befand sich die gesamte kurländische Bauernschaft im definitiven Freiheitszustand, welcher durch den zweiten Teil der Bauernverordnung geregelt war. Die Bauern, welche die zweite Periode des transitorischen Freiheitszustandes absolviert hatten, traten in den definitiven Freiheitszustand ein; sie konnten nunmehr über ihre Person frei verfügen, soweit es das Bauerngesetz gestattete. Der Bauer durfte sein bisheriges Dienstverhältnis zu seinem Herrn kündigen, während jener jetzt das Recht erhielt, ihn zu entlassen. Es war dem Bauer nunmehr gestattet, im ganzen Gouvernement auf dem Lande Pacht- und Dienstverhältnisse einzugehen, falls er seinen Verpflichtungen der Gemeinde und der Gutsherrschaft gegenüber nachgekommen war. Verliess er seine Gemeinde, der er zugeschrieben war, so musste er hinreichende Bürgschaft dafür stellen, dass er alle persönlichen und öffentlichen Pflichten, die ihm als Untertan des Staates oblagen, erfüllen werde.

Die Schollenpflichtigkeit wurde insoweit aufgehoben, dass die Bauern der drei Klassen innerhalb der Provinz solche Verträge abschliessen durften, „durch welche sie dem Ackerbau, den ländlichen Gewerben und Industriezweigen, den auf dem Lande notwendigen Handwerkern und sonstigen mit dem Landbau verbundenen Beschäftigungen nicht entzogen“ wurden. Die Grenzen des Gouvernements durfte der Bauer indes nicht überschreiten, und ebenso blieb es ihm noch verboten, sich in den Städten des kurländischen Gouvernements anzusiedeln oder dort Kontrakte abzuschliessen, bis die Zahl der männ-

lichen landpflichtigen Bauernbevölkerung nach den Revisionslisten die Summe von 200 000 erreichen würde. Erst dann durften Pässe nach den Städten ausgestellt werden; jedoch sollte diese Abwanderung nie soviel Individuen gestattet werden, dass durch ihren Wegzug die Zahl der männlichen Seelen unter das vorgeschriebene Minimum von 200 000 sank. Von diesen Einschränkungen sollten alle kurländischen Bauern befreit sein, die sich zwecks einer kaufmännischen Unternehmung rechtmässig zu einer Gilde anschreiben liessen und deshalb nach den Städten ziehen wollten; ferner alle, welche bereits vor Bekanntmachung dieses Gesetzes einem Stadtgrundstücke zugeschrieben waren, und deren Nachkommen. Die auf dem Lande wohnenden Bauern sollten von ihrer Landpflichtigkeit durch Dispensation der auf dem Landtage versammelten Ritterschaft oder durch Stellung eines Vertreters befreit werden können. Um einen solchen stellen zu dürfen, musste der Bauer seinen Verpflichtungen gegen den Gutsherrn und seine Gemeinde nachgekommen sein, während vom Stellvertreter der Nachweis erbracht werden musste, dass er unbescholten sei, die Dispositionsfreiheit über seine Person besässe, dass er nicht zur Klasse der kurländischen landpflichtigen Bauern gehöre, und dass eine kurländische Bauerngemeinde bereit sei, ihn aufzunehmen. Auch das Umherreisen innerhalb des Gouvernements war an besondere Bestimmungen gebunden. Die Bauernwirte oder Pächter einer Landstelle, die von der Rekrutierung befreit war, mussten, um ungehindert in der Provinz reisen zu können, eine Bescheinigung der Gutspolizei über den Besitz einer Pachtstelle bei sich führen. Dieser Schein musste nach je sechs

Monaten erneuert werden. Ohne Pass durfte sich ein Wirt oder Pächter nur auf vier Tage aus seinem Kirchspiel entfernen, jedoch war schon bei 48stündiger Abwesenheit eine Anzeige beim residierenden Mitgliede des Gemeindegerrichts erforderlich. Alle übrigen Mitglieder einer Bauerngemeinde durften sich ohne Vorwissen der Gemeinde- oder Gutspolizei überhaupt nicht aus dem Gebiet entfernen. Sie mussten eine Erlaubnis nachsuchen und erhielten von der Gutspolizei einen Reisepass.

Die Bauernverordnung gestattete den Bauern, bewegliche und unbewegliche Sachen zu erwerben und zu besitzen. Dagegen blieben die Bauern von Grundeigentum ausgeschlossen, denn Land durfte nur in der Art erworben werden, „wie es die Landesgesetze den Nichteinzöglingen (non indigenae¹) gestatten“. Der Bauer konnte daher im günstigsten Falle auf 50 Jahre Pfandbesitzer werden. Bereits hier seien die Verfügungen von 1830 und 1834 erwähnt, die den Mitgliedern des Bauernstandes verboten, Rittergüter in eigentümlichen Besitz oder auch nur in Erbpfandbesitz zu nehmen. Bis auf weiteres durften nur die zu den adligen Gütern gehörigen Ländereien und Bauernhöfe pfandweise von Bauern „acquiriert werden, nicht aber z. B. die Revenuen

¹) Unter „indigena“ ist ausschliesslich der immatrikulierte Adel zu verstehen, d. h. Personen, die von den Ritterschaften früher oder später aufgenommen worden waren und die schliesslich auf dem Landtage vom versammelten Adel das Indigenat (Orts- und Staatsangehörigkeit) erteilt bekamen. Ihre hauptsächlichsten Rechte bestehen in persönlicher Steuerfreiheit, Sitz und Stimme im Landtag, im Vorrecht, Landgüter zu erwerben, und im mehr oder weniger ausschliesslichen Recht, Landesämter zu bekleiden, welche durch Wahl der Ritterschaft besetzt wurden.

aus Krügen, Mühlen usw.“. Hatte jemand auf diese gesetzliche Art ein Grundstück erworben, so durfte er es einer andern Person, welchen Standes sie auch war, für bestimmte Leistungen und Vergütungen zur Benutzung oder in Pacht geben und ebenso von jedem andern ein diesem durch Erbpfandbesitz zugehöriges Grundstück gegen Leistungen und Vergütungen zur Benutzung oder in Pacht nehmen. Nach Ablauf der Pfand- oder Pachtzeit, durfte vom Verpfänder oder Verpächter eine Entschädigung für Meliorationen nicht verlangt werden. Auf Majoratsgütern durften keinerlei Verpachtungen oder Verpfändungen vorgenommen werden, durch welche die Rechte des Majoratsfolgers beeinträchtigt werden konnten. Diese Beschränkungen der Pacht- und Pfandzeit fanden auf Güter und Grundstücke, die der Krone gehörten, keine Anwendung.

Der Pachtvertrag zwischen Gutsherrn und Wirt musste entweder schriftlich abgefasst, oder vor dem versammelten Gemeindegericht mündlich abgeschlossen werden, worüber ein Protokoll angefertigt wurde. Um den Kontrakten beider Art Gültigkeit zu verleihen, war es notwendig, dass die Verträge in die Kontraktbücher bei den Gemeindegerichten eingetragen wurden, wobei gleichzeitig eine Kontrolle ausgeübt wurde, ob die Verträge gesetzmässig geschlossen waren. In Streitfällen bildete das Gemeindegericht die erste Instanz für die Pächter. Pachtkontrakte über die Güter und Grundstücke, welche der Krone gehörten, wurden vom Kameralhof oder von dazu besonders beauftragten Beamten abgeschlossen. Die öffentlichen Leistungen zum Besten des Staatsbedürfnisses, welche bisher nur auf den Krongütern gelastet hatten, waren

als mit dem Boden verknüpfte Reallasten in diese Kontrakte miteinzuschliessen und wurden nach dem Ermessen des Kameralhofes näher bestimmt und geordnet. In den Pachtverträgen musste das Pachtobjekt genau bestimmt werden; hinsichtlich seiner Lage, Grösse und Grenzen musste es der Pächter in Gegenwart dreier untadelhafter Zeugen in Augenschein nehmen. Ferner mussten folgende Angaben in den Pachtvertrag aufgenommen werden: die Nutzungsart des Pachtobjekts, die Frist und Zeit der Verpachtung, der wirtschaftliche Zustand und das Inventar, mit dem die Pacht angetreten wurde, und mit dem es nach Ablauf der Pachtzeit zurückgegeben werden musste, die Art und das Mass der Leistungen des Pächters, wie auch die Zeit, zu welcher sie geleistet werden sollten, desgleichen, ob der Grundherr oder Verpächter sich ausser dem eingeräumten Grundstück noch zu anderen Verpflichtungen verbindlich gemacht hatte und, wenn dieses der Fall war, die Angabe der Art und des Masses derselben und der Zeit, wann sie geleistet werden sollten; sodann, ob bei der Pachtübernahme vom Pächter eine Kautions gestellt wurde und zutreffendenfalls, in welcher Art und in welcher Höhe; endlich noch, wer von den beiden Kontrahenten den durch Zufall entstandenen Schaden zu tragen hatte und in welchem Masse. Eine bereits 1830 erlassene Bestimmung verlangte noch, dass in den Pachtkontrakten auch darüber stipuliert werde, ob der Gutsherr oder der Pächter die Versorgung der Gesindebewohner mit Arzneien und die Vergütung des ärztlichen Beistandes zu leisten hatte. Die Pachtperioden mussten stets bis zum Georgstage (23. April), dem Ende des Wirtschaftsjahres, laufen.

Damit diese Bestimmungen beim Abschluss von Pachtverträgen auch eingehalten würden, wurde verfügt, dass nur auf Grund solcher gesetzmässigen Kontrakte eine gerichtliche Klage angestrengt werden durfte. War der Vertrag formwidrig, so hatte das Gericht erhobene Klagen als „unbegründet“ abzuweisen.

Eine Unterverpachtung des gepachteten Grundstücks war im allgemeinen verboten und nur dann gestattet, falls sich eine derartige Abmachung im Pachtvertrage fand oder der Verpächter seine ausdrückliche Einwilligung dazu gab. Die gegenseitige Kündigung eines Pachtvertrages, der auf länger als ein Jahr abgeschlossen war, erfolgte neun Monate vor Ablauf des Kontraktes, während bei einjährigem Pachtvertrage die Aufkündigung sechs Monate vorher geschehen musste. Erklärte sich an diesen Terminen keiner der beiden Kontrahenten, so wurde der Vertrag stillschweigend unter den bisherigen Bedingungen als auf ein Jahr verlängert angesehen. Bewirtschaftete ein Pächter sein Pachtgrundstück schlecht, oder lag die Besorgnis vor, dass er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen werde, so durfte der Gutsherr eine gerichtliche Untersuchung verlangen, damit der Pächter zur Erfüllung des Pachtkontraktes angehalten oder sogleich aus seinem Pachtverhältnis entlassen wurde. Hatte der Pächter nach Ablauf der Pachtjahre seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt, und konnte er keinen sichern Bürgen stellen, der die rückständigen Obliegenheiten übernahm, so konnte der betreffende Pächter zur Klasse der Dienstboten gerechnet werden und war dann verpflichtet, seine Schuld abzarbeiten.

Das Abarbeitungssystem war damals in Kurland stark ausgebildet, und es waren vielfache Bestimmungen

darüber getroffen, nicht allein für Wirte, Pächter, Knechte und Dienstboten, sondern auch für freie Leute und Juden. Der Gutsherr war bei der Abarbeitung zu freier Beköstigung und Bekleidung des Betreffenden verpflichtet und hatte ihm jährlich 15 Rubel Silbermünze von der Schuld abzurechnen. Auch musste der Gutsherr die Kronsabgaben des Abarbeitenden bezahlen. Nach Vorschriften der Kommission in Sachen der Bauernverordnung wurde in der Mitte der dreissiger Jahre bestimmt, dass auch Frauen vom 21. bis 60. Lebensjahr zum Abarbeiten von Pachtrückständen herangezogen werden könnten. Das Abarbeiten war auch als Strafe für betrügerische Schuldner niederen Standes üblich, so bei Betrug und bei Diebstahl in der Höhe von fünf Rubeln Silbermünze. Erst beim vierten Rückfall oder bei grösserem Diebstahl trat das Kriminalgericht ein. Der Gutsherr durfte die Schuldigen entweder mit Hofarbeiten beschäftigen oder als Knechte bei den Wirten unterbringen und sich aus dem Überschuss ihrer Einkünfte bezahlt machen. In jedem Falle mussten aber jährlich 15 Rubel Silbermünze von der Schuld abgerechnet werden, auch wenn ein geringerer Betrag einkommen sollte.

Um das bisher mangelhaft ausgebildete Kredit-system auf eine bessere Basis zu stellen, wurde bestimmt, dass bei einem formellen Konkurse des Verpächters den Kreditoren des verschuldeten Grundstücks das Recht zustehen sollte, Pachtkontrakte, die auf längere Zeit abgeschlossen waren, nach vorhergegangener neunmonatiger Kündigung, mit dem Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres aufzulösen. Im Interesse der Pächter war jedoch dieses Recht in mehrfacher Beziehung eingeschränkt. Die Kreditoren durften

von ihm nur binnen zwei Jahren nach Eintritt des formellen Konkurses Gebrauch machen; früher abgeschlossene und in dieser Frist nicht gekündigte Pachtverträge behielten ihre kontraktmässige Dauer. Liefen Pachtkontrakte während des Konkurses vertragsmässig ab oder erreichten sie durch rechtmässige Aufkündigung der Kreditoren ihr Ende, so durften neue Pachtverträge von den Kreditoren oder Kuratoren der Masse nur bis zum Schlusse des ökonomischen Jahres abgeschlossen werden, in dem das in Konkurs befindliche Grundstück öffentlich zum Verkaufe gelangte. Alle Pächter, welche ihre Pachtungen zu keinen wohlfeileren Bedingungen inne hatten, als die im transitorischen Zustand aufgenommenen Gehorchstabellen bestimmten, durften von ihren Pachtstellen vor Ablauf der kontraktmässigen Pachtzeit nicht entfernt werden. Unantastbar waren auch die Pachtverträge, welche dreimal durch die „Mitauschen Anzeigen“ veröffentlicht waren, und denen innerhalb zweier Jahre nicht widersprochen wurde. Hatte ein Pächter seine Pachtstelle erheblich verbessert und grössere Kosten für Meliorationen aufgewandt, so durfte er davon dem Konkursgerichte Anzeige machen, falls er befürchtete, durch die dem neuen Erwerber zustehenden Berechtigungen Verlust zu erleiden. In diesem Falle trat er mit seiner Forderung vor die aller Kreditoren, die nicht bereits vor Ausbruch des Konkurses ihre Ansprüche gerichtlich hatten festlegen lassen oder andere gesetzliche Vorzugsrechte besaßen. Diese Verordnung musste bei jedem Kontraktabschluss über ein Pachtgrundstück vom Gemeindegerecht verlesen und gehörig erklärt und der Vermerk darüber in das Kontraktbuch aufgenommen werden.

Auch die Dienstverträge, welche Hofesleute und Dienstboten abschlossen, beruhten auf freier Vereinbarung, doch durfte kein Angehöriger der drei bäuerlichen Klassen einen Vertrag eingehen, der seine persönliche Freiheit aufhob und ihn in die erbliche Gewalt eines andern gab. Die Dienstverträge wurden schriftlich oder mündlich in Gegenwart zweier Zeugen abgeschlossen und erhielten durch Auszahlung und Entgegennahme von Handgeld Gültigkeit. Bei diesen Verträgen war die Dauer des Dienstverhältnisses, der ausbedungene Lohn, das Kostgeld oder die Beköstigung nach Belieben festzusetzen. Der Mieter war gehalten, den vollen Lohn zu zahlen, auch wenn der Dienstbote während der Dauer seiner Verpflichtung von einer Krankheit befallen wurde. Die Kündigungsfrist betrug für beide Vertragsparteien bei jährlicher Dienstzeit 3 Monate, bei monatlicher 14 Tage. Zog ein Dienstbote fort, so musste er das ihm anvertraute Eigentum des Mieters richtig abgeben oder ersetzen. War er auf ein Lohnfeld gesetzt, so gehörten ihm die Früchte, welche er bis zu seinem Abzug geerntet hatte; das Feld jedoch musste bestellt zurückgelassen werden. Der Mietsherr hatte dem abziehenden Dienstboten ein wahrheitsgemäßes Zeugnis über seine Leistungen auszustellen. In jedem Kirchspiel befand sich ein vereidigter Mäkler, der für eine Gebühr von 20 und 10 Kopeken Pacht- und Dienststellen vermittelte.

„Da die Polizeibehörden nicht zugleich auch die Hauszucht übernehmen und auch nicht immer requiriert werden können“ so standen dem Dienstherrn auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der „Hauszucht“ gewisse disziplinarische Strafbefugnisse zu: Der Wirt oder Pächter hatte die Befugnis, seine

pflichtvergessenen Dienstboten mit höchstens sechs Stock- oder Peitschenschlägen zu bestrafen. Der Gutsherr hatte in der Ausübung der Hauszucht eine weitere und grössere Strafgewalt, die er nicht allein gegen seine Dienstboten, sondern auch gegen solche Gemeindeglieder, einschliesslich der Wirte und Pächter anwenden durfte, welche sich persönlich im Dienst des Herrn befanden und sich hierbei strafbar gemacht hatten. Die Höchststrafe war auf 48 Stunden Arrest oder auf 15 Peitschenhiebe bzw. Stockschläge bemessen; während einer Woche durfte gegen eine Person nie über dieses Strafmass hinausgegangen werden. Der Gutsherr konnte die Hauszucht seinem Verwalter, Aufseher oder Bevollmächtigten übertragen, doch blieb er selbst verantwortlich. Eine Übertretung der Hauszucht wurde mit 1 bis 5 Rubel Silbermünze, bei Wiederholungen mit einer Geldstrafe bis zu 25 Rubel Silbermünze zum Besten der Gebietslade¹⁾ geahndet.

Der privatrechtliche Teil der Bauernverordnung traf noch einige Verfügungen über das Vormundschafts- und Erbrecht. Wenn ein Mitglied der Bauerngemeinde seine Verpflichtungen der Krone oder dem Grundherrn gegenüber nicht erfüllte und durch ein unökonomisches Leben in seinem Wohlstand zurückging, so hatte das Gemeindegericht die Pflicht, ein tadelloses Mitglied der Gemeinde, möglichst aus der Klasse der Wirte, dem schlechten Haushalter zum

¹⁾ Jede Gemeinde besass eine solche Gebietslade, in der sich das der Gemeinde gehörige Eigentum an barem Gelde und an Verschreibungen befand und deren Verwaltung dem Gemeindegericht oblag. Über die Verwendung der Gelder aus der Gebietslade wird noch gesprochen werden.

Kurator zu bestellen, dem zu gehorchen jener durch gerichtliche Zurechtweisung und Strafe angehalten werden sollte. Es war die Pflicht des Kurators, peinlich darauf zu achten, dass der ihm untergebene Bauer alle seine Verbindlichkeiten genau erfüllte und die Wirtschaft nicht vernachlässigte. War die Ernte vollendet, so hatte er festzustellen, wieviel nach dem Abzug von Saatgetreide und etwa zu leistenden Naturalabgaben zum Verkauf übrig blieb, um damit die Pacht und die sonstigen Schulden zu begleichen. Hierüber hatte er dem Gemeindegerecht Anzeige zu erstatten. Ohne Einwilligung des Kurators durfte der schlechte Haushalter keine Käufe oder Verkäufe abschliessen. Für seine Mühe erhielt der Kurator 5 pCt. vom Reinertrage.

Nach dem Erbrecht ging von nun an das Eigentum eines kurländischen Bauern und sein Pfandbesitz an seine rechtmässigen Erben über, falls er nicht durch eine gesetzliche letzte Willenserklärung oder einen gesetzlichen Erbvertrag andere Verfügungen getroffen hatte. Starb der Erblasser ohne Testament, so genossen beim Immobilienvermögen die männlichen Erben ein Vorrecht vor den weiblichen. Der oder die männlichen Erben behielten das Grundstück, das vom Gemeindegerecht einer billigen Taxation unterworfen wurde, wobei die Gebäude nicht mit zu veranschlagen waren. Auf Grund dieser Taxation erhielten die weiblichen Erben ihren Anteil ausgezahlt. Weibliche Personen konnten nur dann Immobilien erben, wenn keine männlichen Erben vorhanden waren, die im gleichen Verwandtschaftsgrade zum Erblasser standen. Die Teilung einer Landstelle unter den männlichen Erben war nur soweit zulässig, dass

jeder Erbe eine jährliche Aussaat von mindestens 4 Lof (1 Lof = 0,688 hl) Wintergetreide in jedem der drei Felder hatte. Waren mehrere gleichberechtigte Erben vorhanden, und konnte eine weitere Teilung nicht stattfinden, so stand den älteren das Vorrecht am Landbesitz zu, während die jüngeren mit einer der gerichtlichen Taxation entsprechenden Geldsumme abgefunden wurden. Der älteste männliche Erbe erhielt die Gebäude, ohne dass sie ihm angerechnet wurden. Konnten bei einem Todesfalle gesetzliche Erben trotz Publikation nicht aufgefunden werden, so fiel der Nachlass an die Gebietslade der Gemeinde. Der Pflichtteil der Erben auf- oder absteigender Linie oder, im Falle der Kinderlosigkeit, des hinterbliebenen Ehegatten, betrug die Hälfte des ganzen Vermögens, der leiblichen Geschwister und der mit diesen konkurrierenden Geschwisterkinder ein Drittel. Der Rest war frei verfügbar.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes wurde die von der gesamten Bauernschaft eines Gutsbezirks gebildete Gemeinde in die drei Klassen der Bauernwirte, Dienstboten und Hofleute geschieden. An ihrer Spitze stand der Gemeindeälteste, der von der Gemeinde gewählt wurde und zu den Wirten oder Pächtern gehören musste. Seine drei bis sieben Beisitzer „können“ zur Hälfte aus der Klasse der Wirte, zur Hälfte Dienstboten sein. Dienstboten und Hofleute traten in der Gemeindeversammlung zu einer Klasse zusammen. Da die Gemeindeversammlung nur selten von allen ihren Mitgliedern besucht werden konnte, so wählte sie zur Vertretung ihrer Rechte drei oder mehr „Vorsteher“ oder „Repräsentanten“, die ihr dreijähriges Amt unentgeltlich verwalten mussten. Das Gehalt des Ge-

meindeältesten und der Beisitzer wurde von der einzelnen Gemeinde bestimmt und war daher verschieden. Die Wahlfähigkeit begann mit vollendetem 25. Lebensjahr. Ein Bestätigungsrecht der zum ersten Mal gewählten Gemeindebeamten war der Gutspolizei vorbehalten.

Vereinigte sich die ganze Gemeinde zu einem Beschluss, so wurde klassenweise von den Wirten und Dienstboten, die mit den Hofleuten zusammentraten, abgestimmt; stellte sich bei einer Klasse Stimmengleichheit heraus, so gab bei den Wirten der Gemeindeälteste den Ausschlag, bei den Dienstboten das älteste Mitglied des Gemeindegerichts aus ihrer Klasse. Kam ein Resultat infolge verschiedener Abstimmung der beiden Klassen nicht zustande, so entschied die Gutspolizei, der das Gemeindegericht mit beratender Stimme zu Seite stand. Die Gemeindebeschlüsse unterlagen, ehe sie zur Ausführung gelangten, der Bestätigung durch die Gutspolizei; wurde diese versagt, so konnte die Gemeinde beim Kreisgericht Klage führen.

Das Gemeindegericht trieb die Abgaben an die Krone von den einzelnen Personen bei und haftete solidarisch für die Aufbringung der Staatssteuer. Die Abgaben für die Fehlenden und Unvermögenden wurden aus der Gebietslade bezahlt; reichte der Kassenbestand zur vollen Begleichung nicht aus, so repartierte die Gemeinde den Fehlbetrag. Die Kronabgaben der Gemeinden wurden nach den Gemeindelisten von allen männlichen Individuen vom 14. bis 60. Lebensjahre erhoben. Die unmittelbaren und mittelbaren Verpflichtungen der einzelnen Glieder einer Gemeinde gegen den Staat bestanden in der Hauptsache in der Kopfsteuer, Rekrutenstellung und -Aussteuer, Wegebesserung, Kriegsführen (Podwoden) und Einquar-

tierung. Jedoch sollte der kurländische Bauer nicht mehr Abgaben an die Krone zahlen, als die übrigen gutsherrlichen Bauern in Russland.

Bis die Landpflichtigkeit völlig aufgehört hatte, brauchte der kurländische Bauer auch beim Erwerbe von unbeweglichem Eigentum die sonst damit verbundenen Kronabgaben, hauptsächlich die 6 pCt. „Poschlinien“ (Steuern), nicht zu zahlen, zumal nach einem kaiserlichen Ukas von 1798 in Kurland überhaupt keine Kaufposchlinien erhoben werden sollten.

Eine weitere Obliegenheit der Gemeinde war die Einrichtung und Unterhaltung einer Schule, und zwar bestimmte die Bauernverordnung, dass auf 1000 Seelen beiderlei Geschlechts wenigstens eine Schule angelegt werden sollte. Kleinere Gemeinden hatten zu diesem Zweck einen Schulverband zu bilden. Auch eine Armenpflege war den Gemeinden vorgeschrieben; ihre unverschuldet ins Unglück geratenen Mitglieder sollten sie nach Möglichkeit unterstützen, namentlich Waisen und altansässige Gemeindeglieder, wenn diese nicht innerhalb ihrer Gemeinde bemittelte nahe Verwandte besaßen. Die Mittel zur Unterhaltung dieser Armen sollten aus der Gebietslade, aus freiwilligen Geschenken und den Zinsen des Gemeindearmenkapitals bestritten werden. Reichte dies alles nicht aus, so musste die Gemeinde ausserordentliche Armenbeiträge erheben. Auch sollte die Gemeinde zeitweilig in Not geratene Mitglieder nach Prüfung durch das Gemeindegerecht und die Gutspolizei unterstützen und ihnen Vorschüsse gegen jährliche Zinszahlung gewähren. Brannte ein bäuerliches Grundstück ab, so sollte sein Besitzer das Geld zu einem neuen Haus und zugehörigen Inventar erhalten. War er gänzlich schuldlos, so brauchte er

das Geld nicht zurückzuzahlen, wurde aber nachgewiesen, dass der Abgebrannte nicht ganz frei von Schuld war, so musste er die Geldsumme nach dem Ermessen des Gemeindegerichts zur Hälfte oder ganz zurückerstatten.

Ein Gemeindeglied konnte aus einer Gemeinde ausscheiden und sich von den Verbindlichkeiten gegen sie befreien: durch Anschluss an eine Gilde, Erlangung eines Freipasses durch die Gouvernementsregierung, die Dispensation der auf dem Landtage versammelten kurländischen Ritterschaft und durch Eintritt in das Heer.

Durch Ableistung der Dienstzeit erwarb der Soldat das Recht, sich nach seiner Verabschiedung seinen künftigen Lebensberuf zu wählen. Dasselbe Recht genossen alle, welche sich von der Rekrutierung durch Zahlung der gesetzmässigen Summe losgekauft hatten. Diese Summe betrug 300 Rubel Silber und wurde später auf 570 Rubel erhöht. Die Dienstzeit, welche ursprünglich 30 Jahre währte, ist stufenweise bis auf fünf Jahre herabgesetzt. Der Kameralhof und die Gouvernementsregierung bestimmten die Anzahl der jährlich in den einzelnen Landgemeinden auszuhebenden Rekruten und die Höhe des von der Gemeinde zur Rekrutensteuer zu leistenden Zuschusses. Von der Rekrutierung waren gemäss der Bauernverordnung befreit: die körperlich Unfähigen, die Eigentümer sowie die Pächter oder Bauernwirte einer Landstelle mit mindestens 6 Lof (1 Lof = 0,688 hl) Aussaat Winterkorn in jedem Felde und deren älteste Söhne, die Mitglieder des Gemeindegerichts und die Gemeindevorsteher während ihrer Amtszeit und teilweise die Hofleute. Ein Gutsherr, dessen Gemeinde 100 Seelen

(männliche und weibliche Personen) umfasste, konnte die Befreiung von der Rekrutierung für vier seiner Hofleute verlangen, für jede weiteren 50 „männlichen Seelen“ durfte er einen Hofdomestiken mehr reklamieren. So lange noch Rekrutenfähige in der Gemeinde vorhanden waren, sollten zwei Brüder nicht gleichzeitig als Rekruten ausgehoben werden. Die Bestimmung der einzelnen Rekruten lag seit 1829 nicht mehr dem Gemeindegericht ob, sondern das Los entschied.

Die Gerichtsbarkeit in Bauernsachen wurde seit Einführung der Bauernverordnung durch die Gemeindegerichte und Kreisgerichte ausgeübt, die an Stelle der früheren Patrimonialgerichte traten. Die Patrimonialgerichte gründeten sich auf das Privilegium Sigismundi Augusti von 1561, auf das Privilegium des Herzogs Gotthard Kettler von 1570, Artikel 11, und auf die Königlichen kommissorialischen Dezisionen von 1717, Art. 21. Sie bestanden aus sechs Edelleuten und einem Präsidenten desselben Standes; eine juristische Bildung des Vorsitzenden und der Richter war fast nie vorhanden und auch nicht erforderlich. Diese Patrimonialgerichte entschieden meist nur Streitigkeiten privatrechtlicher Natur zwischen Gutsherren und freien Leuten, wie Krügern, Müllern u. a. Über Leibeigene urteilten sie wegen schwerer Kriminalverbrechen, während leichtere Vergehen der Leibeigenen, die zwar auch vor das Patrimonialgericht gehörten, gewöhnlich mit Prügel gesühnt wurden. Das Urteil konnte nach erfolgter Anzeige an die Obrigkeit vollstreckt werden. Seit der Einverleibung Kurlands in Russland jedoch musste erst die Bestätigung des Urteils durch das

Oberhofgericht eingeholt werden. Die Folter ist in Kurland weder gesetzlich gestattet gewesen, noch jemals praktisch angewandt worden.

In jeder Landgemeinde wurde ein Gemeindegericht errichtet, das in allen bauerlichen Sachen die erste Instanz der Zivil- und Polizeijustiz bildete. Die Gerichtsglieder waren durchweg bauerlichen Standes; der Vorsitzende des Gerichts, meist der Gemeindeälteste, war aus der Klasse der Wirte oder Pächter zu erwählen, während die Beisitzer zur Hälfte der Klasse der Dienstboten entnommen werden durften. Die Mitglieder des Gerichts leisteten in der Kirche den feierlichen Amtseid. Der Gerichtsschreiber wurde vom Gutsherrn angestellt und besoldet. Sobald die Gemeindegerichte konstituiert waren, sollte ein kurländischer Bauer nur nach vorhergegangener Untersuchung und „zufolge Urteils und Rechts“ zur Strafe gezogen werden können. Alle Mitglieder der Bauerngemeinde unterlagen der Rechtsprechung des Gemeindegerichts, mit Ausnahme der Hofleute, welche direkt der Gutspolizei unterstanden. In jedem Gemeindegericht musste sich ein Kontraktbuch befinden; darin mussten alle Pachtverträge, Dienstkontrakte und Schuldverschreibungen eingetragen werden, welche die Mitglieder der Bauerngemeinde betrafen; Hypotheken auf unbewegliches Eigentum aber mussten beim Oberhauptmannsgericht verschrieben werden.

Bezüglich der Eintragung von Verträgen sind 1820 und 1823 bereits ergänzende Verfügungen erlassen worden. Nur die Pachtverträge mussten unbedingt eingetragen sein, um die Klagbarkeit des Vertrages zu begründen. Um die Vertragsfreiheit zu fördern

und die Anstrengung einer Klage auch dem Unbemittelten zu ermöglichen, wurde bestimmt, dass bei allen bäuerlichen Verträgen und Klagen kein Stempelpapier benutzt werden sollte und in dergleichen Sachen keine Gebühren irgendwelcher Art erhoben werden durften.

Die Strafgewalt des Gemeindegerichts bestand in einem Verweise, in der Verurteilung zur Abbitte oder zum Widerruf, zur Vergütung des Schadens und in der Erteilung von 30 Stockschlägen bzw. Peitschenhieben. Nach einem Kommissionsbericht traten auf den Krongütern 40, auf den Privatgütern 350 Gemeindegerichte in Wirksamkeit.

Die nächste Instanz bildete das Kreisgericht, das aus einem adligen Bezirksrichter, einem adligen Assessor, einem Beisitzer aus dem Bauernstande und einem Sekretär zusammengesetzt wurde. Dem Kreisgericht war ferner ein adliger Friedensrichter beigegeben, der die Pflicht hatte, Rechtsstreitigkeiten möglichst durch Vergleiche zu erledigen. Die ausübenden Gerichtsglieder wurden durch Wahl von drei zu drei Jahren bestimmt. Gehörte der Beklagte nicht dem Bauernstande an, so trat der bäuerliche Beisitzer aus.

Auch bei den Kreisgerichten befand sich ein Kontraktenbuch, in welches die Schuldverschreibungen und andere Kontrakte solcher Personen eingetragen wurden, die nicht zur Bauerngemeinde gehörten, früher aber unter der adligen Gerichtsbarkeit gestanden hatten. Die hypothekarischen Eintragungen dieser Leute gehörten ebenfalls vor das Oberhauptmannsgericht.

Die letzte Instanz für alle bauerlichen Rechtsangelegenheiten war das Oberhofgericht.

Für Sicherheit und Ordnung sorgten in der Landgemeinde die Gemeinde- und die Gutspolizei; in mancher Hinsicht unterstand die Gemeindepolizei der Gutspolizei. Die Strafbefugnis der Gutspolizei bestand in der Verurteilung zur Abbitte, Schadensvergütung, einer Geldbusse von höchstens 3 Rubel Silber, 15 Stockschlägen oder Peitschenhieben oder Arrest von 48 Stunden.

Es sei hier kurz die Aufsichtstätigkeit der Gemeindepolizei über die sogenannten Bauernvorratsmagazine geschildert, von den anderen Funktionen der Guts- und Gemeindepolizei wird eingehender erst bei der Landgemeindeordnung vom Jahre 1866 die Rede sein. Die Bauernvorratsmagazine waren eine Einrichtung aus dem Jahre 1800. In jeder Gemeinde befand sich ein solches. Dorthin hatte jeder Bauer und bis zur Bauernbefreiung auch der Gutsherr, eine jährliche Schüttung von Winter- und Sommergetreide zu leisten. Über das Quantum der Beiträge waren verschiedene Verordnungen erlassen. Im Jahre 1800 sollte jede männliche Seele jährlich ein Tschetwerik (26,2 l) Roggen, ein Garnitz (3,4 l) Gerste und ein Garnitz Grütze liefern, eine Leistung, die ursprünglich meist von den Gutsherren freiwillig zugunsten ihrer fleissigen Leibeigenen übernommen wurde, während die Trägen die Beiträge selbst aufbringen mussten. Nach einer Verfügung vom Jahre 1848 sollten die Schüttungen solange fortgesetzt werden, bis der effektive Bestand eines jeden Magazines zwei Tschetwerik Winter- und $\frac{1}{2}$ Tschetwert Sommergetreide auf jede männliche Seele erreicht hätte (ein

Tschetwert = 2,097 hl). Der Getreidevorrat war unantastbar und sollte für Zeiten einer Hungersnot dienen, doch durften nach dem Gutachten der Gemeindepolizei bedürftigen Wirten und Pächtern zu Brot und Saatgetreide Vorschüsse aus dem Magazin geleistet werden. Die Gemeinde hatte dafür Sorge zu tragen, dass im Herbst die geleisteten Vorschüsse mit 6 pCt. Zinsen zurückgezahlt wurden. Falls die Vorschüsse nicht freiwillig wiedererstattet wurden, so durfte die Gemeinde sie exekutivisch eintreiben. Ebenso lag es ihr ob, darauf zu achten, dass alle Mitglieder der Gemeinde ihre Pflichten dem Vorratsmagazin gegenüber erfüllten. Nach Möglichkeit sollten in den einzelnen Gemeinden Magazinfelder angelegt werden, um die Vorratsmagazine zu erweitern und um die häufig gemachten Getreideanleihen dem Gutsherrn zurückzuerstatten. Die Bearbeitung der Magazinfelder musste natürlich die ganze Gemeinde übernehmen.

Die Verwaltung der Vorratsmagazine lag in den Händen der Gemeindeältesten und zweier Magazin- aufseher, welche die Gemeinde aus ihren besten und wohlhabendsten Mitgliedern erwählte. Die Magazin- aufseher hatten bei allen Empfängen und Ausgaben des Magazinkornes zugegen zu sein und blieben für die Menge und Güte des Getreides verantwortlich. Seit 1820 übte die unmittelbare Aufsicht über die Kornmagazine auf den Privatgütern der Gutsherr, als Verwalter der Gutspolizei aus, auf den Kron- gütern der Pächter und auf den Widmen¹⁾ der zei-

¹⁾ Unter Widmen verstand man die Landstücke, die z. B. Pastoren oder Hauptleuten zur temporären Nutzniessung als Teil des Gehalts übergeben wurden.

tige Nutzniesser. Sie hatten gewissenhaft nach dem Magazinbuche die Vorräte zu kontrollieren und konnten bei einem Defizit mit ihrem Vermögen zum Ersatz herangezogen werden.

Kapitel 4.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum Jahre 1833.

Das wichtigste Recht, das der Bauer durch das Gesetz von 1817 erlangt hatte, war die Freiheit seiner Person, die ihm niemand nehmen konnte. Er, der bisher als Sache behandelt war, hatte nunmehr das Recht, freie Verträge abzuschliessen und war nicht mehr an die Scholle gebunden. Freilich blieben ihm die Städte und die übrigen Gouvernements verschlossen: es sollte dadurch vermieden werden, dass dem ohnehin dünn bevölkerten flachen Lande Arbeiter entzogen würden. Der Bauer durfte jetzt bei Gericht Klage führen und konnte erst nach gerichtlichem Urteil zu einer Strafe gezogen werden. Er durfte persönliches Eigentum erwerben und vererben, blieb aber, was den Landbesitz anbelangte, auf den Pfandbesitz beschränkt.

Der Erlass der bei den Gutsherren bis 1817 gemachten Schulden hatte keine grosse Bedeutung, da die gewährten Daerlhne nur ein geringes betrug und sich wohl meist nur auf kleine Vorschüsse an Getreide beschränkten.

Der Gutsherr war von der Verpflichtung zur Unterstützung seiner Bauern befreit worden; auch konnte er jedem kündigen, der ihm unbequem war.

Beim Abschluss der Pachtverträge war der Gutsherr den Bauern überlegen. Der Bauer musste meist

dieselben Dienste leisten wie zur Zeit der Leibeigenschaft; zwar konnte er kündigen und fortgehen, er durfte aber nicht das Gouvernement verlassen und in die Städte ziehen. Er war also darauf angewiesen, bei einem andern Gutsherrn eine Pachtstelle zu suchen. Seit dem Jahre 1833 wurde der Pächter vom Gutsherrn noch abhängiger, weil es seit diesem Zeitpunkt wieder wie vor dem transitorischen Zustand gestattet war, beliebig kurzfristige Pachtverträge abzuschliessen, und weil nunmehr der Gutsbesitzer die Fronpacht nach seinem Dafürhalten festsetzen, also auch hinaufschrauben konnte. In den meisten Fällen musste sich der Bauer, als der materiell schwächere Teil, den Pachtvertrag von seinem Gutsherrn diktieren lassen. Blieb dem Gutsbesitzer ein Gesinde unverpachtet, so stand ihm nichts im Wege, dieses dem Hofesland zuzuziehen. Dies ist auch häufig vorgekommen.

Die wirtschaftliche Lage der Bauern hatte sich mithin durch die Bauernverordnung zunächst eher verschlechtert als verbessert und der Fortschritt lag mehr auf moralischem Gebiet.

Ein Bild von den Fronen und Naturalleistungen der bäuerlichen Pächter an ihre Gutsherren, erhalten wir aus den Schriften von Jacob Johnson¹⁾ und Alexander v. Hueck²⁾. Nach Johnson (1835) ist unter einem Ganzhäkner³⁾ ein Wirt zu verstehen, der

¹⁾ Johnson, Abhandlungen aus und zu der Veranschlagung der Bauerländereien in Liv- und Kurland. 1835.

²⁾ v. Hueck, Darstellung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in Est-, Liv- und Kurland. 1845.

³⁾ Einen Bodenkataster gab es in Kurland nicht. Wir finden zwar schon im 16. Jahrhundert den Haken und es werden auch wiederholt Hakenrevisionen vorgenommen. Doch bald ist unter Haken ein Flächenmass zu verstehen, bald besagt er die Nutz-

einschliesslich seiner Person sechs arbeitsfähige Menschen männlichen Geschlechts vom 15. bis zum 45. Lebensjahr auf seinem Gesinde beschäftigt. Ein solcher Ganzhäkner musste im allgemeinen für die ganze Woche dem Gutshofe einen Arbeiter mit zwei Pferden Angespann und einen Arbeiter ohne Gespann stellen; dazu kam dann noch der überall verschiedene Hilfsgehorch. Bei einer anderen Regelung der Gehorchsleistung wurde dem Ganzhäkner vom Hofesfelde in jedem der drei Felder eine sogenannte „Reesche“ von fünf Lofstellen (eine Lofstelle = 0,364 ha) zur Bearbeitung zugeteilt. Hueck erklärt die Reeschen folgendermassen: „Hiernach wird jedem Bauernwirt zu jeder Landarbeit ein bestimmtes Areal für eine bestimmte Anzahl Frontage zum Bepflügen, Abernten, Düngen usw. zugewiesen, ohne dass der Gutsbesitzer sich weiter darum bekümmert, durch welche Kräfte und ob schnell oder langsam der Bauer das von ihm zu Fordernde leistet.“ Die Reeschen waren „eine mildere Form der Frone“. Auf einen Zweidrittelhäkner kamen fünf arbeitsfähige Menschen männlichen Geschlechts vom 15. bis 45. Lebensjahre; er stellte zwei Drittel der Woche je einen Arbeiter mit Angespann und einen ohne Angespann dem Gutshofe und bearbeitete $4\frac{1}{2}$ Lofstellen in jedem der drei Hofesfelder. Ein Halbhäkner mit vier arbeitsfähigen Menschen stellte halbwöchentlich einen Arbeiter und besorgte eine Reesche von vier Lofstellen. Die entsprechenden Frone leisteten die Drittel- und Viertelhäkner. Dazu

barkeit einer Landfläche. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts verstand man unter einem Halbhäkner gewöhnlich den Nutzniesser eines Gesindes von wenigstens zwölf Lof Aussaat in jedem der drei Felder.

kam noch der Hilfsgehorch, der aber auf den einzelnen Gütern verschieden war, so dass es sich nicht feststellen lässt, wieviel der Häkner ausser dem ordentlichen Gehorch zu leisten hatte. Beim Hilfsgehorch handelte es sich hauptsächlich um Getreidefahren zur Stadt und die Anfuhr von Bauholz und Brennmaterial. Die Abgaben des Ganzhäkners an den Hof wurden meist festgesetzt auf: neun Lof Roggen, drei Rubel Silbergeld, 30 Pfund Honig, Hühner, ein Schaf, eine Gans, Flachs, Hanf, Hopfen. Dazu kam noch eine Abgabe von einem Lof Getreide an den Prediger. In Geld umgerechnet sollen die Abgaben eines Halbhäkners nach den damaligen Preisen nur 8,52 Rubel Silbergeld ausgemacht haben.

Die wirtschaftliche Betriebsweise zur Zeit der Bauernbefreiung und noch lange darüber hinaus war allgemein das Dreifeldersystem. Als rationelle Wirtschaft galt es schon, wenn ungefähr die Hälfte des Winterfeldes bedüngt wurde. In diesem Falle wurden in sechs Jahren bei zwei Brachen von einer Düngung vier Früchte abgeerntet. Trotzdem erhielt man dank dem guten Boden Kurlands im allgemeinen durchschnittlich sechs Korn und die Aussaat. Die Felder der Gutshöfe waren zur herzoglichen Zeit wenig umfangreich und betrugten meist nur ein Viertel, höchstens ein Drittel des Ackers, welchen die Wirte in den Gensinden bebauten, der also in bäuerlicher Nutzniessung war. Eine Vergrösserung der Gutsfelder im engeren Sinne fand vereinzelt bald nach der Einverleibung Kurlands in Russland statt, da manche Gutsherren eine Erhöhung der Kronabgaben befürchteten und da auch der persönliche Luxus des Adels zu steigen be-

gann¹⁾. Zur Vergrößerung des Ackerlandes wurden auf einzelnen Gütern umfangreiche Rodungen vorgenommen und hierdurch und durch die Bearbeitung des neugewonnenen Ackers die Frone erheblich vermehrt. Dadurch gerieten manche Bauern in arge Not; aber auch die Gutsherren hatten keinen nachhaltigen Nutzen davon, da sie bald die Leibeigenen unterstützen und vor allem die durch die Notlage der Bauern leer gewordenen Vorratsmagazine auf ihre Kosten wieder füllen mussten. Der Wohlstand der Bauern ist durch dieses Verfahren auf manchem Gute ruiniert worden, jedoch geschah dieses nach v. Rechenberg zum Glück verhältnismässig selten; er sagt: „Im allgemeinen sind dies nur Ausnahmen“²⁾.

Ende des 18. und Beginn des 19. Jahrhunderts begann die Landwirtschaft sich etwas zu heben, doch hatten die Napoleonischen Kriege und vor allem die Kontinentalsperre einen schweren Rückschlag im Gefolge. Von 1815—1820 trat für die gesamte Landwirtschaft eine Hochkonjunktur ein, die Preise für die Ackerprodukte stiegen stark und mit ihnen auch die Güterpreise. Der Wohlstand steigerte sich im Lande und ein reger Güterhandel war die Folge davon. Doch bereits 1820 machte sich eine starke Depression bemerkbar, und ebenso wie Deutschland wurde auch Kurland von einer Agrarkrise schlimmster Art heimgesucht. Die Preise für die landwirtschaftlichen Produkte fielen noch mehr, als sie vorher gestiegen waren. Im Jahre 1803 betrugen die Getreidepreise in den

¹⁾ v. Rechenberg-Linten, Zustände Kurlands im vorigen und diesen Jahrhundert, Kap. 1.

²⁾ v. Rechenberg, a. a. O. Kap. 1.

Marktstädten nach Angaben von Pastor Dulló¹⁾ für 1 Lof Weizen 203 Kopeken, 1 Lof Roggen 135 Kopeken, 1 Lof Gerste 101 Kopeken, 1 Lof Hafer 67 Kopeken (1 Lof = 0,688 hl). v. Rechenberg²⁾ gibt die Preise von 1826—31 folgendermassen an: 1 Lof Roggen kostete 80 bis 90 Kopeken Silbergeld, 1 Lof Gerste 65 bis 75 Kopeken, 1 Lof Weizen 130 bis 140 Kopeken, 18 bis 20 Stof (1 Stof = 1,229 l) Branntwein kosteten 1 Rubel Silbergeld, 1 Liespfund Butter (8,190 kg) 1 Rubel oder 50 Kopeken, je nachdem, ob es Winter- oder Sommerbutter war. Ein solcher Rückgang aller Preise musste natürlich viele Gutsbesitzer zu Fall bringen, namentlich die, welche teuer gekauft hatten. Ungefähr 80 Güter gerieten in Konkurs³⁾, weshalb diese Zeit die „Konkurszeit“ genannt wird. Diese hohe Zahl fällt um so mehr ins Gewicht, als die Gläubiger eine Subhastation nach Möglichkeit zu vermeiden suchten und sich oft mit niedrigen Zinsen begnügten, weil sie beim Bankerott ihrer Schuldner meist selbst erheblichen Schaden erlitten: denn die Konkursordnung schrieb vor, dass bis zur Regelung die Zinsen zum Besten des letzten Gläubigers zur Masse geschlagen werden sollten, mit der Begründung, dass der erste Gläubiger nur um die Zinsen, der letzte um den Verlust seines Kapitals streite. Die Gläubiger, welche mit ihrem Kapital sicher standen, wurden also auch schwer geschädigt.

In dieser Zeit der Not, war es sehr fühlbar, dass sich infolge des mangelhaften Kreditrechtes der Realcredit nicht hatte entwickeln können, so dass die Besitzer fast ausschliesslich auf den teuren und unzu-

1) Dulló, Die Kurländische Landwirtschaft S. 330 und 334.

2) v. Rechenberg, a. a. O. S. 136.

3) v. Rechenberg, a. a. O. S. 136.

länglichen Personalkredit angewiesen waren. War dies schon ein Grund, weshalb man nur ungern Landgüter belieh, so kam noch manches hinzu, um die Unsicherheit einer solchen Kapitalsanlage in hohem Masse zu steigern. In erster Linie waren das die privilegierten Hypotheken, die aus den öffentlichen Grundbüchern nicht ersehen werden konnten und doch vor allen Hypotheken den Vorrang hatten, wie das Eingebachte der Frauen, die sogenannten Exdivisionskapitale der Kinder, die sich noch nicht in der Erbmasse geteilt hatten, u. a. Dann kam es auch häufig vor, dass nicht eingetragene Pupillengelder und Kirchenkapitale, die nach den eingetragenen Hypotheken stehen sollten, durch Senatsentscheidung vor diese gesetzt werden durften. Schliesslich war es auch nichts Seltenes, dass Güter, die durch mangelhafte Eintragung in das Grundbuch für „freihändig“ gehalten waren, als Familiengüter in Anspruch genommen wurden. Die Gläubiger verloren dabei von ihrem Darlehn, was durch die Antrittssumme des Fideikommisses nicht gedeckt werden konnte. Von Jahr zu Jahr empfand man schwerer das Fehlen einer Realkreditororganisation, mit deren Hilfe man dem wirtschaftlichen Niedergang hätte begegnen können.

In schlimmer Lage befanden sich auch die Bauern, die jetzt auf die freiwillige Hilfe ihrer Gutsherren angewiesen waren. Diese unterstützten sie, soweit es ihnen selbst möglich war. Auf eine Rückgabe der geleisteten Unterstützung war wohl kaum zu rechnen.

Besonders schlecht waren die Domänenpächter daran, welche ihren Bauern Vorschüsse geben mussten, wenn sie die Stellen besetzt behalten wollten. Bei den meist kurzfristigen Pachten wurden diese Dar-

lehne an Geld und Getreide nie zurückgezahlt. Dies war mit ein Grund, dass viele Krongüter unverpachtet blieben und auf den „Zehnten“ in Verwaltung gegeben werden mussten.

Schon vor der Konkurszeit, 1811 und 1820 waren Versuche unternommen worden, ein gesundes Realcreditsystem zu schaffen, die aber nicht bestätigt wurden. Bei dem wirtschaftlichen Tiefstande der Landwirtschaft trat diese Frage nunmehr wieder in den Vordergrund. Es wurde ein neues Reglement eines zu begründenden Kreditvereins ausgearbeitet, das endlich nach einem abermals vorhergegangenen Misserfolg im Jahre 1830 die kaiserliche Bestätigung erhielt. Aber das Institut konnte noch nicht sogleich ins Leben treten, denn es fehlte ein Fonds, um die Verwaltungskosten des Kreditvereins zu tragen und etwaige Kapitalskündigungen zu decken. Erst als durch kaiserliche Gnade die Einkünfte des Krongutes Rothhof für 50 Jahre dem Institut bewilligt wurden, trat es im Jahre 1832 in Tätigkeit.

Ein Bild der landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse und des Wirtschaftsbetriebes gibt das Reglement des Kurländischen Kreditvereins von 1830. Danach bildete der Kurländische Kreditverein „die Gesamtheit derjenigen kurländischen Gutsbesitzer, welche ihr Grundeigentum zu einer solidarischen und speziellen Hypothek für ihre Realgläubiger nach den in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen verpfändet haben“. Die bisher meist hoch verzinslichen Darlehne, die auf den Landgütern lasteten, sollten durch vom Kreditverein auf Grund einer Taxation ausgegebene verzinsliche Pfandbriefe, die mit einer jährlichen Tilgung verbunden waren, abgelöst werden

können. Durch die Schaffung dieses Realkreditsystems wurde der Kreditnot der Gutsbesitzer abgeholfen und die Pfandbriefinhaber sicherer als die bisherigen Gläubiger gestellt. Der Kreditverein war nach dem Reglement eine juristische Person mit eigener Verwaltung und Kontrolle; er sollte ein besonderes Hypothekenbuch bei den Instanzgerichten und einen privilegierten Gerichtsstand mit der ersten Instanz beim Oberhofgericht besitzen. Ausser der Postfreiheit sollte ihm Stempelfreiheit in demselben Masse, wie dem Landtage und dem Ritterschaftskomitee zustehen. Der Kreditverein sollte frühestens nach 50 Jahren aufgelöst werden dürfen. Bedeutendere Änderungen und Zusätze des Reglements durften erst in Kraft treten, nachdem ein Beschluss darüber mit zwei Drittel Majorität von den Sozietätsgenossen gefasst worden war und die kaiserliche Bestätigung erlangt hatte.

Erst nach einer „Gründungszeit“ erlangte das Institut volle rechtliche Anerkennung und durfte Pfandbriefe ausgeben. Es wurden alle kurländischen Gutsbesitzer zu einer Versammlung berufen, aus deren Mitte von den Versammelten gewählt wurden: ein Direktor, ein Rat für jede Oberhauptmannschaft und ein Kurator für jede 10—20 Güter, deren Besitzer in den Kreditverein aufgenommen werden sollten. Ferner wurden ein Sekretär und ein Buchhalter gewählt, die nicht „besitzlich“ zu sein brauchten. Sodann wurde zur Taxation derjenigen Landgüter geschritten, die in den Kreditverein aufgenommen werden wollten, und über die Aufnahmefähigkeit der einzelnen Mitglieder geurteilt. Hatten 40 Gutsbesitzer ihre Rezeptionsfähigkeit nachgewiesen, so durfte mit der

Beleihung begonnen werden. Die ursprünglichen Pfandbriefe waren kündbare verzinsliche Schuldverschreibungen auf den Namen des Darlehngewährenden, welche von der Direktion namens des Kreditvereins ausgegeben wurden und für welche der Kreditverein mit „solidarischer genereller Verpfändung seines ganzen Vermögens“ — d. i. des Grundeigentums der Mitglieder — und mit spezieller Verpfändung eines einzelnen zum Kreditverein gehörigen Gutes haftete. Die Pfandbriefe mussten beim jedesmaligen Übergang zediert werden. Sie waren auf Silberrubel ausgestellt und wurden jährlich zum Johannistermin (12. Juni), zunächst mit 5 pCt. verzinst. Geriet der Eigentümer eines bepfandbrieften Gutes in Konkurs, so wurden dadurch die Verpflichtungen des Kreditvereins den Pfandbriefgläubigern gegenüber nicht berührt. Die Höhe des Darlehns durfte ein Drittel, höchstens die Hälfte des Taxwerts des Gutes betragen. Die Pfandbriefdarlehne durften ausnahmslos nur an erster Stelle in das Hypothekenbuch eingetragen werden; auch die bisherigen, stillschweigend privilegierten Hypotheken, wie Frauenteil, der Kirche gehörende Gelder usw. durften unter keinen Umständen ein Prioritätsrecht behalten, worüber der Darlehnsnehmer Anerkennungsbescheinigungen beizubringen hatte. Um aber diese Kapitalien zu sichern, wurden solche Hypotheken vielfach mit Pfandbriefen eingelöst. Die Ausgabe der Pfandbriefe fand in runden Summen von 500 bis 5000 Silberrubel statt. Während der vorgesehenen 50jährigen Dauer des Kreditvereins konnte ein Gut jederzeit diesem Verein beitreten, doch wurde von der Darlehnssumme soviel abgezogen, als die Tilgungssumme seit dem Beginn der Wirk-

samkeit des Instituts bis zum Eintritt des Gutes in den Verein betragen hätte.

Es gab zwei verschiedene Arten der Taxation, eine generelle und eine spezielle. Bei der generellen Taxation wurde die Höhe des Darlehns mit ein Drittel des bis zum Schlusse des Jahres 1827 gerichtlich dokumentierten letzten Erwerbspreises oder nach der aus den vom Kreisgericht bestätigten Saattabellen ermittelten Aussaat im Winterfelde, oder nach der Zahl der gehorchenden Wirte und mit Angespann gehorchenden Arbeiter berechnet. Der nach der Aussaat zu ermittelnde Wert einer Lofstelle im Winterfelde wurde mit $166\frac{2}{3}$ Rubel Silbergeld angesetzt, mit Ausnahme in der Oberhauptmannschaft Selburg, wo die Lofstelle in den verschiedenen Kirchspielen mit 80 bis 120 Rubel Silbergeld bewertet wurde. Bei der Wertermittelung nach der Zahl der gehorchenden Wirte und Arbeiter wurden, entsprechend den Angaben Johnsons, auf den Ganzhäkner 5 Lofstellen, auf den Zweidrittelhäkner $4\frac{1}{3}$, auf den Halbhäkner 4, auf den Eindrittelhäkner 3, auf den Einviertelhäkner 2, und auf jeden mit Anspann gehorchenden Arbeiter 4 Lofstellen gerechnet. Befand sich ein Gut in der Fruchtwechselwirtschaft, so wurde das in Nutzung stehende Ackerland summiert und durch drei geteilt. Der gefundene Quotient galt als Aussaatfläche im Winterfelde.

Genügte dem Gutsbesitzer die Beleihung eines Drittels des durch die generelle Taxation ermittelten Wertes nicht, so konnte er eine spezielle Taxation und Beleihung bis zur Hälfte verlangen.

Die spezielle Taxation wurde von einer Kommission vorgenommen, welche aus einem Direktionsmitgliede, einem Bezirkskurator und einem benachbarten Gutsbesitzer bestand. Hatte das Gut weniger als 30' Wirte, so fiel das Direktionsmitglied oder der benachbarte Gutsbesitzer fort.

Der Taxkommission waren Nachweisungen und Auskünfte über die einzelnen Zweige der Ökonomie und eine Beschreibung des Gutes unter Aufzählung aller nutzbaren Gegenstände vorzulegen. Bei der Abschätzung wurden berücksichtigt: „Ackerbau, Viehzucht, Krüge, Mühlen, Geld- und Naturalpacht, Zins, Wacken, Branntweinsbrand und Mastung, Waldbenutzung, Teer, Ziegel- und Kalkbrand, und Gipsverkauf“. Vier Bodenklassen wurden unterschieden: Weizenboden, Gerstenboden, Roggenboden und Haferboden. Auf Boden erster Klasse wurde die Ernte sowohl im Winter- als auch im Sommerfelde in frischer Düngung mit $9\frac{3}{5}$ Korn, in alter Düngung der dritten Tracht mit $7\frac{1}{7}$ Korn einschl. der Saat veranschlagt; auf Boden zweiter Klasse mit $8\frac{2}{5}$ Korn, bzw. 6 Korn, auf Boden dritter Klasse mit $7\frac{1}{5}$ und $4\frac{4}{5}$ Korn, auf Boden vierter Klasse mit $4\frac{4}{5}$ und $3\frac{3}{5}$ Korn. Ähnliche Unterschiede machte man bei den Ackerteichen, das sind Felder, die gewöhnlich drei Jahre unter Wasser stehen und dann wieder drei Jahre meist mit Sommerung bebaut werden. Die Ackerteiche sind namentlich im westlichen Teile Kurlands zu finden.

Die Aussaatfläche des zu taxierenden Hofeslandes wurde nach der Zahl der gehorchenden Bauern geschätzt, und zwar wurden mit Einschluss der Arbeiter, welche die Pächter dem Gutsherrn stellten, als Maxi-

num der Aussaat in jedem der drei Felder bei der Taxation angenommen:

Für jeden Ganzhäkner 12 Lofstellen,

"	"	$\frac{2}{3}$	"	10	"
"	"	$\frac{1}{2}$	"	8	"
"	"	$\frac{1}{4}$	"	4	"

Die Getreidepreise, welche bei der speziellen Taxe zugrunde gelegt wurden, waren:

Das Lof Winterweizen	125	Kop.	S. M.
" " Roggen	80	"	"
" " Gerste	70	"	"
" " Hafer	45	"	"
" " Erbsen	80	"	"
" " Leinsaat	150	"	"

Ein Liespfund geschwungenen

Flachs	110	"	"
------------------	-----	---	---

Von dem auf Grund einer speziellen Taxation ermittelten Ertrage eines Gutes wurden alle Wirtschaftsausgaben, wie Deputat und Lohn der Wirtschaftsbeamten und der etwa zu haltenden Knechte in Abzug gebracht, ferner die auf dem Gute lastenden Kron- und Kirchenabgaben und Provinzialsteuern, sowie der Bauernvorschuss, falls ein solcher durch die Lokalverhältnisse bedingt wurde.

Die Zinszahlungen für die Pfandbriefdarlehne mussten pünktlich geleistet werden. Falls ein Gutsbesitzer mit seiner Zahlung im Rückstande blieb, wurde das Gut auf Antrag der Direktion des Kreditvereins vom zuständigen Hauptmannsgericht binnen 14 Tagen sequestriert und dem von der Direktion beauftragten Bezirkskurator übergeben. Das Gut wurde dem Schuldner erst zurückgegeben, wenn die Zinsen und entstandenen Kosten gedeckt waren und

die anderen Realgläubiger nicht die Fortsetzung der Sequestration verlangten. War der Zustand des Gutes durch den Schuldner verschlechtert worden, so blieb die Sequestration bestehen, bis die Wirtschaft wieder in Ordnung gebracht war. Wurde eine Befriedigung der Gläubiger durch einjährige Zwangsverwaltung oder durch eine schon früher von dem Schuldner abgeschlossene und nach der Sequestration beibehaltene Pacht nicht erreicht, und wurde von den anderen Realgläubigern der Verkauf des Gutes nicht ausdrücklich verlangt, so konnte die Direktion das Gut zu einer dreijährigen Verpachtung ausbieten. Wenn auch dadurch noch nicht die rückständigen Schulden getilgt wurden, so blieb es den Realgläubigern überlassen, zu einer neuen dreijährigen Pachtung oder zur Subhastation zu schreiten. Fand sich kein Pächter, der auf die Bedingungen der Direktion eingehen wollte, so trat der Zwangsverkauf ein. Das Recht der Subhastation oder der Verpachtung stand dem Kreditverein auch dann zu, wenn rückständige Zahlungen von demselben Gutsbesitzer dreimal durch Sequestration hatten beigetrieben werden müssen.

Der Zwangsverkauf wurde durch das Oberhofgericht nach Massgabe der vom Kreditverein beizubringenden Bedingungen vorgenommen. Als niedrigster Kaufpreis wurde die Höhe des zurzeit auf dem Gut lastenden Pfandbriefdarlehns nebst den rückständigen Zinsen und verursachten Kosten festgesetzt. Wurde beim Verkauf diese Summe nicht gedeckt, so hafteten zunächst die Vereinsmitglieder desjenigen Kreises, in dem das subhastierte Gut belegen war, im Verhältnis und bis zur Höhe ihrer Pfandbriefschuld, die übrigen Vereinsmitglieder aber subsidiarisch

erst dann, wenn die Hypothek der erstgenannten Mitglieder nicht ausreichte. Wurden Mitglieder durch Unglücksfälle mit ihren Zahlungen rückständig, so konnte nach dem Ermessen einer Kommission Nachsicht geübt werden; ja es konnten sogar Vorschüsse bewilligt werden.

Ursprünglich waren die fünfprozentigen Pfandbriefe als kündbare ausgegeben. Als einige Jahre nach der Gründung des Vereins der Zinsfuß auf 4 pCt. heruntergesetzt wurde, trat eine Massenkündigung der Pfandbriefe von fast einer Million Rubel Silbermünze ein. Der Kreditverein gab mit Hilfe des Berliner Bankhauses Mendelsohn an Stelle der gekündigten neue, von seiten des Darlehngewählers für eine Reihe Jahren unkündbare Pfandbriefe aus, und zahlte die gekündigten Pfandbriefdarlehne zurück. Erst durch diese Massnahme war der landwirtschaftliche Realcredit in die richtigen Bahnen geleitet worden: er war langfristig, verbunden mit niedrigem Zinsfuß.

Eine Folge der Einrichtung des Pfandbriefinstituts war, dass man nicht mehr auf den hochverzinslichen Personalkredit angewiesen, und nicht mehr zum Verkauf von Grund und Boden gezwungen war, um das zur Wirtschaft notwendige Kapital zu erhalten. Der Gutsherr konnte durch blosse Verpfändung des Immobiliens dieses in verfügbares Kapital umsetzen, und die hochverzinsliche Privathypothek durch Pfandbriefe ablösen. Das auf Grund der Taxation gewährte Pfandbriefdarlehn war so niedrig bemessen, dass die Pfandbriefe gesetzlich als mündelsicher erklärt wurden und für den Privatkredit einen grösseren Spielraum liessen.

Kapitel 5.

Gesetzesbestimmungen seit dem Erlass der Bauernverordnung bis zum Jahre 1845.

Eine Vorschrift der Einführungskommission von 1823 gab der Gutspolizei das Recht der speziellen Aufsicht über verschuldete Wirte unter Anwendung einer polizeilichen Züchtigung in nötigen Fällen.

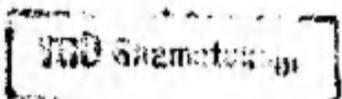
Bezüglich der Bestimmung, dass die freiwerdenden Bauern sich keinesfalls dem Ackerbau entziehen dürften, wurde in einem kaiserlichen Ukas von 1824 festgesetzt, dass kein Glied der drei Bauernklassen, das nicht durch das gesetzliche Alter oder durch körperliche Gebrechen von der Arbeit befreit war, sich als Lostreiber, d. h. auf eigene Hand setzen durfte, vielmehr sich in das kontraktliche Verhältnis als Pächter einer Landstelle oder als Dienstbote begeben musste. Ausgenommen von dieser Verpflichtung blieben die Bauern, die nachweislich ein für das Land unentbehrliches Handwerk oder Gewerbe trieben, das ihnen hinreichenden Unterhalt gewährte. Zu diesen unentbehrlichen Handwerken sind zu zählen, die der Weber, Schneider, Schuster, Schmiede, Zimmerleute, Stellmacher, Tischler, Böttcher und Maurer, ferner auch die durch die Lokalverhältnisse bedingten anderweitigen Gewerbe und Nahrungszweige. Um das Handwerk an einem Orte frei ausüben zu dürfen, bedurfte es der Genehmigung des Kreisgerichts. Unter allen Umständen aber durfte es nur für den Bedarf der Gutshöfe und des Landvolkes betrieben werden, und es war streng verboten, für die Städte zu arbeiten. Nach einer Verfügung der Einführungskommission von 1832 konnten die zu einer Bauerngemeinde gehörenden Handwerker bei vorhandenem

Mangel an Dienstboten zur Annahme von Knechtsdiensten gezwungen werden.

Zwei Regimentspublikationen von 1826 gestatteten den Bauern den Kauf und Verkauf aller zur Landwirtschaft gehörigen Produkte und Vorräte in allen Städten, Märkten und Verkaufsplätzen, ohne dass dafür ein Zoll erhoben wurde oder ein Handelsschein dazu erforderlich war.

Um den Gutsherrn wegen etwa geleisteter Bauernvorschüsse sicherzustellen, sollten diese nach einem Regimentsbefehl von 1827 nicht dem einzelnen Bauern, sondern dem Bauernvorratsmagazin gewährt werden.

Ein Befehl der kurländischen Gouvernementsregierung von 1828 schrieb vor, dass die auf dem Lande wohnenden freien Leute niederen Standes, welche früher der Patrimonialgerichtsbarkeit unterstanden, der Gutspolizei untergeordnet wurden, und deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten hatten. Widersetzten sie sich der Gutspolizei, so durfte diese sie verhaften und dem Kreisgericht zur Bestrafung übergeben. Eine direkte Strafgewalt nach Massgabe der Hauszucht stand der Gutspolizei gegen dergleichen Leute nur dann zu, wenn die Gutspolizei vom Grundherrn selbst oder an dessen Stelle von einem andern Mitgliede des Adels oder einer adlige Rechte geniessenden Person verwaltet wurde. Die Gutspolizei sollte also nicht von Personen niederen Standes versehen werden. Diese Strafgewalt durfte nur gegen solche freie Leute angewandt werden, die in einem kontraktlichen Dienstverhältnisse zum Grundherrn standen, oder gegen solche, die, ohne mit dem Gutsbesitzer einen Kontrakt geschlossen zu haben, sich im Gutsgebiete vorübergehend aufhielten. Freie Leute



jedoch, die in einem anderen Kontrakte als im Dienstverhältnis zum Grundherrschaften standen, wie Wirtschaftsbeamte, Pächter, Mieter, Müller usw. unterstanden nur dann der gutspolizeilichen Strafgewalt, wenn solches im Kontrakte ausdrücklich vermerkt war. Eine Verfügung, dass der Gutspolizei nur besondere Klassen unterworfen wären, gab es nicht.

Weibliche Gemeindeglieder, welche innerhalb ihrer Gemeinde in keinem Dienstverhältnis standen, konnten auf Bestimmung der Gemeinde- und Gutspolizei nach einer Stadt im Gouvernement oder auch nach Riga temporär entlassen werden, wie zwei Vorschriften der Einführungskommission von 1830 und 1833 besagten.

Wichtig war noch der Artikel 8 des kaiserlichen Ukases vom 24. Dezember 1841, wonach adlige Landgüter in Kurland auf nicht länger als zehn Jahre in Pfandbesitz gegeben werden durften. Es sei hier gleich hinzugefügt, dass der Erbpfandbesitz für den Bürgerlichen nur eine sehr unsichere Besitzform war, denn nach Brunier¹⁾ „stand es jedem Adligen frei, das Gut in seinen Besitz überzuführen, sobald er die Summe zurückerstattete, die beim Ankauf dafür erlegt worden war“.

Kapitel 6.

Die Einführung der Zinspacht.

In den dreissiger Jahren begann sich der landwirtschaftliche Betrieb in Kurland erheblich zu verbessern; es wurden praktischere Ackergeräte angeschafft und vor allem fing man allmählich an, den Anbau der Kartoffel und des Klees systematisch zu betreiben: die

¹⁾ Ludw. Brunier, Kurland. Leipzig 1868.

Felder wurden intensiver bewirtschaftet und die rationellere Mehrfelderwirtschaft begann das alte Dreifeldersystem zu verdrängen. Die naturgemässe Folge davon war, dass bei Gutsbesitzern und Bauern sich immer stärker das Bedürfnis fühlbar machte, mit dem alten Fronpachtsystem zu brechen und die Geldpacht einzuführen. Denn unzweifelhaft ging viel Arbeitskraft allein schon dadurch verloren, dass der Fronleistende bei den vielfach grossen Ausdehnungen der kurländischen Güter erst einen weiten Weg bis zu den Hofesfeldern zurücklegen musste. Dazu kam, dass die Feldarbeiten des Pächters und Verpächters, namentlich bei Aussaat und Ernte kollidierten, und der Fronpächter hierbei häufig wirtschaftlichen Schaden erlitt, da die Bestellung der Hofesfelder vorging. Auf Grund dieser Argumente und mit dem Hinweise darauf, dass dem Fronpächter seine Arbeitsleistung teurer zu stehen käme, als sie sich dem Gutsherrn rentiere, machte der kurländische Landesbevollmächtigte Freiherr v. Hahn-Postenden auf dem Landtage 1840 den Vorschlag, die Zinspacht einzuführen oder diesem Gedanken wenigstens näher zu treten. Er hatte als erster mit diesem System bereits im Jahre 1836 auf seinem Gute Lub-Essern den Anfang gemacht und zwei Bauernhöfe auf sechs Jahre für je 60 Rubel Silbermünze verpachtet. Die Zufriedenheit des Gutsherrn und der Bauern mit diesem Zustande hatte zur Folge, dass im Jahre 1838 19 weitere und 1840 die übrigen zirka 50 Fronpachten in Lub-Essern in Geldpachten umgewandelt wurden. Auch auf den Gütern Postenden und Laidsen hörte die Fronpacht zugunsten der Zinspacht auf. Aus den entferntesten Gegenden Kurlands kamen Bauernwirte hierher, um diese ganz neuen Verhältnisse kennen zu

lernen. Da Freiherr v. Hahn aus eigenen praktischen Erfahrungen sprach und mit der Umwandlung der Frone in die Zinspacht auf seinen eigenen Gütern so günstige Resultate erzielt hatte, gelang es ihm auf dem Landtage durchzusetzen, dass auf einem ritterschaftlichen Kommunalgute probeweise die Geldpacht eingeführt wurde. Die gehegten Hoffnungen wurden nicht getäuscht, und bald folgten die anderen Ritterschaftsgüter nach. Diese guten Beispiele erweckten Nachahmung und bald gewann die Zinspacht auch auf den Privatgütern eine immer grössere Ausdehnung. Nach Angaben v. Huecks¹⁾ betrug die Pachtsumme bei einem Gesinde mit 10 Lof Aussaat in jedem der drei Felder und 100 Fuder Heu, das wöchentlich einen Arbeiter und eine Magd stellte, 150 Rubel Silbermünze. Da die Geldpacht nicht durch ein Gesetz eingeführt wurde, vielmehr aus eigener Initiative der Gutsherren hervorging, lässt sich kein genaues Datum für die Einführung angeben, jedoch kann man annehmen, dass um 1845 in Kurland mit der Umwandlung des Fronverhältnisses in die Zinspacht allgemein vorgegangen wurde.

Gleichzeitig traten auch die Bauernwirte der Domänen mit dem Verlangen hervor, das Geldpachtsystem auf den Krongütern einzuführen. Ihre Wünsche fanden beim Ministerium der Reichsdomänen Billigung und wurden bald erfüllt. Nach der Zeitschrift „Inland“²⁾ hatte sich das Geldpachtsystem vorzüglich bewährt. In den Missjahren 1844—46 mussten den noch fronenden Bauern gewaltige Vorschüsse

1) v. Hueck, a. a. O. S. 188 und 189.

2) Inland Nr. 30. Die Entwicklung des Pachtsystems in Kurland. Mitau 1847.

gemacht werden, die sich auf den Wert von über eine Million Rubel Silbermünze beliefen, abgesehen von den 202382 Rubeln Silbermünze, welche die Krone einzelnen Privatbauernschaften als Darlehn gab. Die Gutsherren wurden schwer geschädigt, da sie ihr Darlehn höchstens zur Hälfte und erst nach Jahren zinslos wiedererhielten. Dazu kam noch, dass das während der Missjahre sehr hoch im Preise stehende geliehene Korn später in natura zurückerstattet wurde, als die Preise erheblich niedriger waren. Während die Erhaltung der fronenden Bauern so grosse Opfer kostete, waren die Zinspächter ihren eingegangenen Verbindlichkeiten grösstenteils nachgekommen, ohne irgend eine Unterstützung zu beanspruchen. Die Zeitschrift „Inland“¹⁾ 1854 berichtet über den Zustand der kurländischen Bauern: „Seit etwa 15 Jahren, von welcher Zeit ungefähr die Pachtverhältnisse datieren, die jetzt auf den meisten Gütern Kurlands eingeführt sind, ist — ich will nicht gerade sagen ein Wohlstand — wohl aber eine Wohlhabigkeit unter den kurländischen Bauern eingetreten, wie man sie früher nie gekannt hat.“

In sozialer Hinsicht bewirkte die Einführung der Geldpacht, dass sich die Bauernschaft Kurlands in zwei Klassen zu trennen begann, in die der Pächter oder Wirte und die der Landarbeiter, in Kurland noch bis heute „Knechte“ benannt. Diese Scheidung machte sich am deutlichsten bei den Heiraten bemerkbar, die von nun an meist innerhalb dieser beiden voneinander geschiedenen Klassen stattfanden.

Auf den Privatgütern, welche die „Knechtwirtschaft“ eingeführt hatten, wurden nun Knechtwohnungen (Insthäuser) gebaut mit Ställen und Remisen

¹⁾ Inland Nr. 49. B. Zustand der kurischen Bauern. Mitau 1854.

für Pferde, Wagen und Ackergeräte. Auf den Kron-
gütern wurden solche Bauten erst später aufgeführt,
weil hierzu früher keine Fonds vorhanden waren.

Man könnte sich vielleicht darüber wundern, dass
die Geldpacht in Kurland erst so spät Eingang ge-
funden hat und nicht gleichzeitig mit der Bauern-
befreiung eingetreten ist, und dies für einen grossen
wirtschaftlichen Nachteil halten. Doch bei genauer
Betrachtung und Berücksichtigung der damaligen
Verhältnisse dürfte man zu dem Resultat gelangen,
dass die langsamere Entwicklung vorteilhaft gewesen ist.
Zur Zeit der Aufhebung der Leibeigenschaft und noch
ein Jahrzehnt später, befand sich ein grosser Teil des
kurländischen Grossgrundbesitzes im Konkurs oder
nicht weit davon; mit dem Gutsherrn war auch der
Bauer verarmt. Ein Kreditsystem, das helfend hätte
eingreifen können, war nicht vorhanden. Der lettische
Bauer war ausserdem gewöhnt, auf Schritt und Tritt
vom Gutsherrn bevormundet zu werden; er hätte wohl
kaum mehr gearbeitet, als zur notdürftigen Fristung
seines Lebens erforderlich war, wenn er nicht durch
die Frone zur Arbeit erzogen worden wäre. Die Zins-
pacht konnte mit Erfolg erst eingeführt werden, als
die Pächter und namentlich auch die Verpächter,
zahlungskräftig waren und der Bauer eine höhere
sittliche und ökonomische Reife erworben hatte, als
ein eben aus der Leibeigenschaft entlassenes Individuum.
Der Verpächter musste schon deshalb über ein grösseres
Kapital verfügen, weil er bei der Einrichtung der
Knechtwirtschaft dazu gezwungen war, bedeutende
Aufwendungen für Anschaffung von Inventar und für
Neubauten von Knechtwohnungen zu machen. Erst
als diese Bedingungen erfüllt waren, war die Um-

wandlung der Fronpacht in die Geldpacht zweckmässig. Man dürfte in Kurland den richtigen Zeitpunkt hierfür gewählt haben.

Kapitel 7.

Die Agrargesetzgebung von 1845—1863.

Der Artikel 876 aus dem zweiten Teil des Provinzialrechts von 1845 erledigte endlich die Streitfrage über den § 105 der Statuta Curlandica von 1617, der den Nichtadligen den Kauf von Rittergütern bei Verlust der Güter verbot. Über diesen Paragraphen war viel gestritten worden, weil er in dem Exemplar, das dem Adel übergeben wurde vorhanden war, in dem Exemplar des Herzogs jedoch fehlte. Die Sache ist nicht ganz aufgeklärt worden. Das Provinzialrecht von 1845 bestätigte diesen Paragraphen.

Durch das Allerhöchst bestätigte Reichsratsgutachten vom Jahre 1845 wurde Personen bäuerlichen Standes in Kurland das Pachten von Domänen und Rittergütern verboten.

Im Jahre 1849 erliess die Kommission in Sachen der kurländischen Bauernverordnung eine die Zinspacht betreffende Vorschrift, nach der die durch Umwandlung der Frone in Geldpacht stellenlos gewordenen Gemeindeglieder an die Gemeinde den Anspruch auf Obdach hatten, während der Grundherr ihnen zu ihrem Unterhalt Arbeit beschaffen musste. Auch wurde der Grundherr verpflichtet, beim Einziehen von Gesinden oder bei ihrer Verpachtung an Personen, die nicht Bauerngemeindeglieder waren, die hierdurch stellenlos gewordenen Gemeindeglieder auf seine Kosten mit Wohnung und Mitteln zum Unterhalt zu ver-

sehen. Diese Vorschrift wurde auf Grund eines vom Adel gefassten Beschlusses erlassen. Der gute Wille, der dieser Verfügung zugrunde lag, ist anzuerkennen, jedoch ist von dieser Vorschrift nie Gebrauch gemacht worden, da in demselben Jahre den Bauern die Übersiedelung in die Städte gestattet wurde, wo sie Beschäftigung bei gutem Lohn fanden.

Der durch Regimentspatent von 1849 veröffentlichte Beschluss des Ministerkomitees von 1848 gestattete den Bauern die freie Übersiedelung in alle Städte des Reiches, sowie die Erlangung der den Stadtkorporationen verliehenen Rechte. Die völlige Freizügigkeit wurde jedoch erst durch einen Ukas des Jahres 1858 gewährt: Von nun ab hatte der kurländische Bauer das Recht, sich auch in den Landgemeinden sämtlicher Gouvernements Russlands anzusiedeln. Eine gewisse Beschränkung blieb jedoch noch immer bestehen, denn im Laufe eines Jahres durften nur 5 pCt. der männlichen Bevölkerung einer jeden Landgemeinde in ein anderes Gouvernement übersiedeln, wenn der Gutsherr und die Gemeinden nicht ausdrücklich einer grösseren Zahl die Erlaubnis dazu gewährten.

Ein Allerhöchst bestätigter Beschluss des Ostseekomitees von 1857 bestimmte, dass die mit den Wirten abgeschlossenen Pachtkontrakte, falls sie bei dem Übergang eines Gutes auf einen anderen Besitzer noch in Kraft waren, von dem neuen Besitzer so anerkannt werden mussten, als wären sie von ihm selbst abgeschlossen. Dies war ein erfreulicher Fortschritt, denn das frühere Prinzip, nach welchem der Kauf den Pachtvertrag brach, hatte für die Pächter stets nachteilige Folgen.

Den Verkauf von Bauernländereien an die bisherigen Pächter leitete das Ministerium der Reichsdomänen im Jahre 1860 durch die „Regeln über den Verkauf bäuerlicher Grundstücke in den Ostseegouvernements“ ein. Der Verkauf bäuerlicher Grundstücke — so wurde verfügt — durfte nur auf solchen Domänen stattfinden, wo bereits die Zinspacht eingeführt war, und es blieb dem Ministerium der Reichsdomänen vorbehalten, die Krongüter zu bestimmen, auf denen die Veräußerung gestattet sein sollte. Der Verkauf durfte nur an die bisherigen Pächter der Grundstücke erfolgen, andernfalls bedurfte es der besonderen Erlaubnis des Ministeriums. Der Verkauf ging nach folgenden Grundsätzen vonstatten: Die Kaufsumme wurde durch Kapitalisierung der bisherigen Pacht zu 4 pCt. festgesetzt. Hiervon hatte der Käufer eine Anzahlung von wenigstens 15 pCt. zu leisten. Der Rest der Kaufsumme blieb auf dem Grundstücke stehen und wurde jährlich mit 4 pCt. verzinst. Dazu kam noch die jährliche Tilgung. Spätestens in 28 Jahren sollte die Restschuld getilgt sein. Drei verschiedene Tilgungsperioden waren zulässig, und zwar in 15 Jahren bei 9 pCt. jährlicher Zahlung (4 pCt. Zinsen und 5 pCt. Amortisation), in 22 Jahren bei 7 pCt., in 28 Jahren bei 6 pCt. Annuität. Die Kaufkontrakte wurden bei dem Kreisgericht vollzogen. Der Käufer blieb zu allen bisherigen Leistungen und Abgaben verpflichtet, wie auch der Grund und Boden mit den auf ihm ruhenden Naturalleistungen belastet blieb. War der Verkauf vollzogen, so verlor der bäuerliche Grundbesitzer seine Ansprüche auf unentgeltliche Verabfolgung von Bau- und Brennholz und Torf aus den Kronwäldern, was in den Kaufkontrakten be-

sonders zu vermerken war. Nachdem die Krone mit dem Verkauf der Bauernländereien begonnen hatte und in Liv- und Estland bereits 1849 und 1861 der Bauernlandverkauf auf Rittergütern gestattet war, war es nur eine Frage der nächsten Zeit, wenn auch in Kurland der Bauernlandverkauf auf den Privatgütern freigegeben würde.

Im Jahre 1861 wurde durch eine Bestimmung des Generalgouverneurs die Körperstrafe beschränkt. Die bisher für Polizeivergehen bestimmte Körperstrafe sollte an Wirten und deren Ehefrauen nicht mehr vollzogen werden, an ihre Stelle trat die Arreststrafe. Doch wurde die Körperstrafe für die zur Klasse der Dienstboten gehörigen Personen beiderlei Geschlechts beibehalten; die Männer sollten fortan nur mit der flachen Peitsche¹⁾, die Frauen nur mit Kinderruten gezüchtigt werden dürfen, während die Bestrafung mit dem Stock gänzlich aufhören sollte. Gleich hier sei darauf hingewiesen, dass 1863 Personen weiblichen Geschlechts von der Körperstrafe gänzlich befreit wurden; seit 1865 war die Vollziehung der Körperstrafen nur noch an Minderjährigen gestattet, wurde aber in demselben Jahre auch für diese gesetzlich abgeschafft. In Wirklichkeit aber ist die Peitsche noch bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts, wenn auch immer seltener, gebraucht worden.

Im Jahre 1863 wurde ein Allerhöchst bestätigter Senatsukas erlassen, der die Armenpflege betraf. Die Bauernverordnung hatte bestimmt, dass bemittelte Gemeindeglieder für ihre armen Verwandten inner-

¹⁾ Die Peitsche oder „Plätte“ bestand aus einem an einem Griff befestigten ca. 1 m langen, $\frac{1}{2}$ bis 1 cm dicken und ungefähr 5 cm breiten, harten Lederstreifen.

halb der Gemeinde Sorge zu tragen hätten. Da mit dem Eintritt der Freizügigkeit die Gefahr vorlag, dass sich die Verwandten dieser Last durch zeitweiligen Fortzug entledigten, wurde verfügt, dass die bis zu drei Jahren abwesenden Gemeindeglieder für die Zeit ihrer Abwesenheit den Unterhalt für ihre unbemittelten Verwandten sicherzustellen hätten.

Kapitel 8.

Die „Agrarregeln“ vom 6. September 1863.

Das wichtigste Gesetz der kurländischen Agrargeschichte seit Aufhebung der Leibeigenschaft ist der kaiserliche Ukas vom 6. September 1863, der den Bauern in Kurland freistellte, Gesinde der Privatgüter als Eigentum zu erwerben, und der neue Vorschriften über den Abschluss von Pachtverträgen brachte. Dieses Gesetz wird „die Agrarregeln“ genannt. Es wurde nunmehr „dem kurländischen Bauer das Recht zuerkannt, nach freier Vereinbarung mit den Gutsbesitzern abgesonderte Pachtstellen (Gesinde), welche zum Komplex der adligen Güter in Kurland gehören, zu Eigentum zu erwerben“. Zunächst galt diese Bestimmung nur für bäuerliche Grundstücke der Rittergüter, die nicht durch Fideikommiss gebunden waren. Bei den Fideikommissen blieb das Verbot des Bauernlandverkaufes noch bestehen¹⁾. Der bisherige Pächter des Gesindes genoss das vorzugs-

¹⁾ Im Jahre 1867 wurde der Bauernlandverkauf auch auf den kurländischen Ritterschaftsgütern durch einen Beschluss des Ministerkomitees gestattet, und nach einem 1870 Allerhöchst bestätigten Beschluss des Ostseekomitees wurde der Gesindeverkauf auch den Fideikommissgütern freigegeben.

weise Recht auf Erwerbung. Die Gesinde konnten von Personen jeden Standes erworben werden. Durch den Kauf übernahm der Käufer, welchen Standes er auch war, die Pflichten und Lasten des Gesindewirts in vollem Umfange, wie z. B. Wegebesserung, Schüttung in das Kornmagazin u. a. Allein ausgenommen von dem Gesindekauf waren die Juden¹⁾, die überhaupt minder berechtigt waren.

War der Gutsbesitzer gewillt, ein Gesinde zu verkaufen, so musste er dies neun Monate vor dem Georgstage dem Pächter mitteilen und ihm gleichzeitig die Verkaufsbedingungen schriftlich oder mündlich vor dem Gemeindegericht bekannt machen. Der Pächter hatte die Pflicht, falls er den Kauf abzuschliessen gedachte, binnen sechs Wochen durch das Gemeindegericht hiervon dem Gutsbesitzer Mitteilung zu machen, dann den Kauf zu vollziehen oder dem Gutsherrn eine Sicherheit zu stellen; dass er seine Absicht verwirklichen würde. Verstrichen die sechs Wochen, ohne dass der Pächter auf den Kauf des Gesindes Anspruch erhob, so verlor er das Vorkaufrecht, und der Gutsbesitzer durfte das Gesinde nunmehr an jeden beliebigen Käufer verkaufen, der geneigt war, den geforderten oder einen höheren Preis zu zahlen. Fand sich wegen eines zu hoch ange-

¹⁾ So war den Juden z. B. verboten, die Pacht von Kron- und Privatgütern, die Pacht von Bauerngesinden, Krügen und Schänken in den Marktflecken und auf den Gütern und die Pacht der von einer Bauernschaft dem Gutsbesitzer zufließenden Revenuen. Sie durften nicht Branntwein auf Kredit an die Bauern verkaufen bei Strafe der Nichtigkeit der Schuld; ebenso waren die Schulden der Bauern an Juden, die unter Verpfändung von Kleidung, Hausgerät, Vieh oder Getreide gemacht wurden, als nichtig zu erachten u. a. m.

setzten Kaufpreises kein Käufer für das Gesinde, und setzte der Gutsherr infolgedessen den Preis herab, so hatte der bisherige Pächter binnen sechs Wochen das Vorkaufsrecht zu dem neuen Preise. Damit die sechswöchentliche Bedenkzeit gewahrt bliebe, musste die Anzeige des herabgesetzten Preises dem Pächter spätestens sechs Wochen vor dem Georgstage gemacht werden. Verzichtete ein Pächter auf den Kauf oder war er des Vorkaufrechtes wegen nicht Einhaltens der Frist verlustig gegangen, und wurde das Gesinde an eine andere Person verkauft, so brauchte er sein Gesinde erst abzugeben, wenn sein Pachtvertrag abgelaufen war, falls nicht im Pachtvertrag ausdrücklich ausbedungen war, dass er mit dem Verkauf erlösche. Aber auch dann hörte der Pachtvertrag erst am nächsten Georgstage auf.

Dem abziehenden Pächter, der auf die neuen Pachtbedingungen nicht eingegangen war, hatte der Gutsherr als Entschädigung die letzte Jahrespacht, und den Wert der etwa erfüllten Naturalleistungen ausbezahlen. Falls der Wert der Naturalleistungen nicht im Pachtvertrag festgesetzt war, so wurde derselbe frei vereinbart oder die Entscheidung wurde dem Gemeindegerecht überlassen. Befand sich das zum Verkauf bestimmte Gesinde noch in Fronpacht, so musste der Pächter innerhalb sechs Wochen nach der Verkaufsanzeige, falls er sich nicht zum Kauf entschloss, eine Geldpacht in Vorschlag bringen, nach welcher die zu zahlende Entschädigung zu bemessen war. Der Pächter hatte volles Anrecht auf die Entschädigung und brauchte sein Gesinde nicht früher abzugeben, als bis er nach dieser Richtung befriedigt war. Die Zahlung durfte nur verweigert werden,

wenn der Wirt durch schlechte Wirtschaft das Gesinde deterroriert hatte, oder wenn er seinen Verpflichtungen gegen den Gutsherrn nicht nachgekommen war. Die verkauften Gesinde wurden von der Hypothek des Hauptgutes abgesondert und selbständig beliehen.

Durch den Kauf eines Gesindes erwarb der Besitzer die vollen Rechte eines Grundeigentümers mit Ausnahme der Rechte, die ausschliesslich den Besitzern von Rittergütern zukamen. Das verkaufte Gesinde gehörte in polizeilich-administrativer und gerichtlicher Hinsicht nach wie vor zu dem Bestande des Gutes, von dem es wirtschaftlich abgetrennt war. Servitutsrechte durften für verkaufte Gesinde nicht auf anderen Ländereien desselben Gutes begründet werden, mit Ausnahme der Benutzung von Wegen, des Rechts Vieh zu treiben und zu tränken und des Wasserservituts. Eine gemeinsame Benutzung von Ländereien war verboten. Die verkauften Gesinde sollten mit ihren Feldern und Wiesen in einer zusammenhängenden Fläche liegen, und nur dann durften sie streubelegen sein, wenn die Ländereien an Felder oder Wiesen anderer Pachtländereien grenzten.

Der zweite Teil des Gesetzes enthielt Abänderungen bezüglich des Abschlusses von Pachtkontrakten über bäuerliche Grundstücke. Die kurzfristeten Pachtverträge hörten von nun an auf. Die Pachtzeit musste wenigstens zwölf Jahre betragen; einzig und allein beim Übergang von der Fronpacht zur Zinspacht war es gestattet, den Kontrakt auf nur sechs Jahre abzuschliessen. Dass der Pachtvertrag auch beim Verkauf des Gutes in den meisten Fällen weiterlief, ist bereits gesagt. Keinen Einfluss auf das Pachtverhältnis übte

ferner der Tod des Verpächters aus. Vier Jahre nach Erlass des Gesetzes hatten sämtliche noch bestehenden Fronpachtverträge aufzuhören; von da ab durfte kein Gesinde mehr gegen Fronleistungen zur Nutzung abgegeben werden, jedoch blieb es dem Pächter gestattet, neben der Geldzahlung noch einige Arbeitsleistungen für den Gutsbesitzer zu übernehmen. Der Wert dieser Arbeitsleistungen musste aber stets in Geld berechnet und in dem schriftlichen Pachtvertrage vermerkt werden, da sowohl dem Pächter als auch dem Verpächter das Recht zustand, nach einer ein Jahr vorher gemachten Anzeige die Arbeitsleistungen durch Geld abzulösen bzw. ablösen zu lassen. Nicht pünktliche Erfüllung der neben der Geldpacht zu leistenden Arbeiten gab dem Gutsherrn noch nicht das Recht, den Kontrakt sofort zu kündigen, jedoch konnte der Wirt der Beitreibung durch eine gerichtliche Anordnung verfallen. Nur bei ganz offenbar hartnäckiger Weigerung, die kontraktlich übernommenen Arbeiten auszuführen, konnte der Pächter durch gerichtliches Urteil aus seiner Pachtstelle sofort entfernt werden. War der Pachtvertrag abgelaufen und der Gutsbesitzer gewillt, das Gesinde wieder zu verpachten, so hatte der bisherige Pächter das Vorpachtrecht, dass heisst, das Gesinde musste ihm zur Pacht zugeschlagen werden, falls er auf die vom Gutsherrn geforderten Bedingungen einging. Weigerte sich der bisherige Pächter, die angebotenen Pachtbedingungen anzunehmen und musste er deshalb sein Pachtgrundstück verlassen, so war der Gutsbesitzer verpflichtet, ihm eine Entschädigung zu zahlen, die der dreifachen Differenz zwischen der im letzten Jahre gezahlten Pachtsumme und der vom Gutsherrn neu in Vorschlag

gebrachten Zinspacht entsprach. Hatte der bisherige Pächter eine Fronpacht innegehabt, so musste der Verpächter dem abziehenden Pächter eine Entschädigung zahlen, die der gebotenen Jahresgeldpacht für das Gesinde gleichkam. Der ganzen oder teilweisen Entschädigung konnte der Pächter nur dann verlustig gehen, wenn er seine kontraktlichen Verpflichtungen gegen den Gutsherrn nicht erfüllt hatte. Der Verpächter musste neun Monate vor Ablauf des Pachtvertrages dem Pächter schriftlich, oder mündlich vor dem Gemeindegericht die Anzeige machen, ob und zu welchen Bedingungen er den Vertrag erneuern wollte. Der Pächter hatte sich während einer vierwöchigen Frist, vom Tage der Anzeige ab, darüber zu erklären, ob er geneigt wäre, auf dieser Grundlage einen neuen Pachtvertrag abzuschliessen. Wollte er auf die Bedingungen eingehen, so musste er dem Gutsherrn zur Sicherheit eine Summe einzahlen, die der ersten kontraktlichen Teilzahlung des Pachtgeldes gleichkam. Unterliess der Gutsherr die rechtzeitige Anzeige und äusserte sich auch der Pächter nicht, so galt der alte Kontrakt stillschweigend auf ein weiteres Jahr verlängert.

Ein Fronpächter war seinerseits verpflichtet anzuzeigen, eine wie hohe Geldpachtsumme er für das Gesinde zu zahlen bereit wäre. Versäumte er die gesetzte Frist, oder wollte er auf die vorgeschlagenen Bedingungen nicht eingehen, so ging er des Rechtes verlustig, nach Ablauf des Kontraktes das Gesinde zu behalten.

Sehr wichtig war der Punkt 18 der Agrarregeln, der das Einziehen von Bauerngesinden erheblich erschwerte: „Wenn der Gutsbesitzer willens ist, den

Pächtern nach Ablauf der Kontraktjahre aus dem Gesinde zu entfernen, nicht, um dasselbe im bisherigen Bestande anderen Personen in Arende zu geben, oder zu verkaufen, sondern zu einem anderen Zweck, und er auf diese Art den früheren Pächter der Möglichkeit beraubt, das Gesinde ferner zu behalten, so ist er verpflichtet, dieses dem Pächter neun Monate vor Ablauf der Kontraktfrist anzuzeigen und beim Entfernen des Pächters aus dem Gesinde ihm eine Entschädigung zu geben, welche der doppelten Arendesumme dieses Gesindes für das letzte Jahr und dem doppelten Werte der ausser der Arendesumme für den Gutsbesitzer im letzten Jahr erfüllten Naturalleistungen gleichkommt. Ein Fronpächter erhält in diesem Falle eine Entschädigung, welche dem doppelten Betrage der von ihm statt der Fronleistungen gebotenen Arendesumme gleichkommt.“ Falls der Gutsherr nach dem Ablaufe der Pacht ein Gesinde zur Beseitigung von Streuländereien um wenigstens ein Viertel verkleinerte und sich mit dem Verpächter über die neuen Pachtbedingungen nicht einigen konnte, so durfte der bisherige Pächter das Gesinde verlassen und laut Gerichtsspruch eine Entschädigung verlangen, die der doppelten Jahrespachtsumme entsprach.

Diese Bestimmungen über die Pachtverträge erstreckten sich nicht auf die kleinen Gesinde, die als ein Teil des Lohnes z. B. Feld- und Waldwächtern zur Nutzung überlassen waren.

Die ordnungsmässige Durchführung der Agrarregeln wurde der Kommission in Sachen der kurländischen Bauernverordnung übertragen.

Die Agrarregeln erhielten einige Ergänzungen im folgenden Jahr 1864. Da die am 6. September

bestätigten und erst am 20. September erlassenen Agrarregeln bis zum Georgstage 1864 nur eine Frist von sieben Monaten offenliessen und darum die auf neun Monate vor Ablauf des ökonomischen Jahres festgesetzten Anzeigetermine des beabsichtigten Verkaufs oder der Verpachtung nicht gewahrt werden konnten, so wurde bestimmt, dass ausnahmsweise für dieses Jahr die Anzeige des beabsichtigten Verkaufs oder der Verpachtung oder der anderweitigen Benutzung von Gesinden der Privatgüter an die vorgeschriebene Frist nicht gebunden sein sollte, spätestens aber sechs Wochen vor dem 23. April gemacht werden müsste, wobei natürlich die rechtzeitige Kündigung des bestehenden Pachtkontraktes vorausgesetzt wurde. In einer anderen Vorschrift der Kommission in Sachen der kurländischen Bauernverordnung wurde verfügt, dass als „Korroborations- und erste Hypothekeninstanz“ das zuständige Oberhauptmannsgericht zu gelten hätte und dass, wenn einer der Kontrahenten oder Interessenten beim Kauf bzw. Verkauf eines Gesindes oder überhaupt beim Abschluss irgendeiner solche Liegenschaften betreffenden Urkunde Glied einer Bauerngemeinde wäre, kein Stempelpapier angewandt werden sollte. Der Kaufkontrakt sollte dann auf gewöhnlichem Papier abgefasst werden und überhaupt sollten hierbei keinerlei Abgaben an den Staat erhoben werden. Schliesslich besagte noch eine Vorschrift von 1864, dass es auch Bauern in den Ostseeprovinzen gestattet sein sollte, Hoflagen und Hofesländereien von Kron- und Privatgütern in Pacht zu nehmen. Es handelte sich hierbei nur um den landwirtschaftlichen Betrieb; die Ausübung der eventuell an dem Gute haftenden Realrechte blieb den bäuer-

lichen Pächtern vorenthalten, wie auch in solchen Fällen die Gutspolizei dem Gemeindegericht übertragen wurde.

Der wichtigste wirtschaftliche Fortschritt, den die Agrarregeln brachten, war die Freigabe des regulären Erwerbs von Landeigentum an die Bauern auf den Privatgütern. Der Bauer war nicht mehr auf den Erbpandbesitz und die Pacht beschränkt. Dazu kamen die anderen wirtschaftlichen und sozialen Vorteile, die der eigentümliche Landbesitz mit sich brachte. Ein weiterer wirtschaftlicher Fortschritt war es, dass der bisherige Pächter das Vorkaufsrecht erhielt. Der Gutsherr hatte wegen der eventuell zu zahlenden Entschädigung ein nicht geringes Interesse daran, das Gesinde an den früheren Pächter zu verkaufen. Darum forderte er keinen zu hohen Preis. Der Pächter konnte es am besten beurteilen, ob und wie weit er auf die gestellten Verkaufsbedingungen eingehen durfte; denn er kannte in den meisten Fällen aus längerer Erfahrung die Ertragsfähigkeit des Gesindes. Auch bei den Pachtverträgen waren die Neuerungen als erhebliche Verbesserungen anzuerkennen. So wurde die Fronpacht jetzt durch Gesetz gänzlich beseitigt und die wirtschaftlich schädlichen, kurzterminierten Pachtverträge wurden durch langfristige ersetzt. Wurden auch in der Praxis vor dem Erlass der Agrarregeln die kurzfristigen Pachtverträge in den meisten Fällen mit denselben Pächtern unter den früheren Bedingungen weiter fortgesetzt, so war doch die Unsicherheit des Pächters gross, was auf die Bewirtschaftung des Pachtlandes keinen günstigen Einfluss ausübte. In erheblichem Masse wurde die Sicherheit des bäuerlichen Pächters durch

das Vorpachtrecht und die unter Umständen zu zahlende Entschädigung gesteigert. Am meisten wurde jedoch der Fortbestand der bäuerlichen Existenz dadurch gewährleistet, dass von nun an das Einziehen von Bauernland so erschwert war, dass das Bauernlegen für den Gutsherrn kaum mehr lohnend erschien. Zweckmässigerweise war in den Agrarregeln keine bestimmte Anzahlungssumme festgesetzt, wie es beim Verkauf der Domänengesinde geschehen war. Die Bestimmung war dabei der freien Vereinbarung überlassen; der Gutsherr kannte in den meisten Fällen die wirtschaftliche Tüchtigkeit, die Zuverlässigkeit und die Vermögensverhältnisse seines bisherigen Pächters und jetzigen Käufers und konnte hiernach eine angemessene Anzahlung verlangen oder ganz darauf verzichten.

Kapitel 9.

Die wirtschaftlichen Zustände der Privatbauern bei dem Erlass der „Agrarregeln“.

Wie weit war der Boden zu einer aussichtsreichen Durchführung dieses Gesetzes bereits vorbereitet und was musste noch geschehen? Drei Hauptpunkte sind bei dieser Betrachtung ins Auge zu fassen: Die Feldwirtschaft, das Pachtsystem und die bäuerlichen Vermögensverhältnisse. Die Untersuchung stützt sich auf die ersten statistischen Zusammenstellungen in Kurland durch Baron Alfons v. Heyking¹⁾ und das „Statistische Jahrbuch für das Gou-

¹⁾ Heyking, Alfons Baron, Statistische Studien. Mitau 1862.
Derselbe, Baltische Monatsschrift 1859.

vernement Kurland von 1863“¹⁾. Im Folgenden wird dieses Material, das zum Teil von Hollmann²⁾ in tabellarische Form für einzelne Kreise gebracht ist, teilweise benutzt.

Bei der Untersuchung der Feldwirtschaft handelt es sich hauptsächlich darum, wie weit das Dreifeldersystem zugunsten der Mehrfelderwirtschaft zurückgetreten war. Nach den Angaben Hollmanns³⁾ befanden sich im Jahre 1861 vom Hofesland einschliesslich der Domänen von 1774 Wirtschaftseinheiten noch 365 oder 20,6 pCt. in der Dreifelderwirtschaft. Sieht man von dem stark rückständigen Kreise Illuxt ab, so wurden in den übrigen neun Kreisen nur 14,5 pCt. nach dem Dreifeldersystem bewirtschaftet. Leider sind die Zahlen für die Domänen und Privatgüter nicht getrennt angegeben, doch dürfte der Prozentsatz der Privatgüter mit Dreifelderwirtschaft viel geringer sein, da bereits 1858 nach den Heykingschen Feststellungen, abgesehen vom Kreise Illuxt, auf den Krongütern noch 27 pCt. der Hofesfelder nach der Dreifeldermethode bewirtschaftet wurden, auf den Privatgütern nur 15 pCt. Sollte sich die Mehrfelderwirtschaft in gleichem Verhältnis weiterentwickelt haben, was anzunehmen ist, so dürften 1861 von den Privatgütern, ausser dem Kreise Illuxt, nur noch ungefähr 8 pCt. nach dem alten Betriebssystem bewirtschaftet sein. Im Jahre 1861 wurden von 20 394 bäuerlichen Wirtschaftseinheiten noch 13 230

¹⁾ Statistisches Jahrbuch für das Gouvernement Kurland für 1863. Mitau 1863.

²⁾ Hollmann, Hans, Kurlands Agrarverhältnisse. Baltische Monatsschrift. Reväl 1893.

³⁾ Derselbe, a. a. O. S. 465.

oder 64,9 pCt. nach dem Dreifeldersystem bewirtschaftet; wird der Kreis Illuxt ausgeschaltet, so sinkt der Prozentsatz auf rund 59 pCt. Die Mehrfelderwirtschaft hatte hiernach in verhältnismässig kurzer Zeit an Boden gewonnen und es war nach der Freigabe des Bauernlandverkaufes Aussicht vorhanden, dass sich dies rationellere Wirtschaftssystem nach dem Eigentumserwerb noch mehr ausbreiten würde, zumal schon die Einführung der Zinspacht diese Wirtschaftsmethode erheblich gefördert hatte. Dass Fronpacht und Dreifeldersystem in einem gewissen Zusammenhange gestanden haben, ist aus der vergleichenden Tabelle I für die einzelnen Kreise, wenn auch nicht überall, ersichtlich. Die Tabelle ist nach der prozentualen Zahl der im Jahre 1861 in den einzelnen Kreisen in Fronpacht befindlichen Gesinde geordnet.

Die Verdrängung der Fronpacht ergibt sich daraus, dass im Jahre 1858 von 20 480 Bauerngesinden (einschliesslich der Gesinde der Krongüter) noch 4 635 oder 22,5 pCt. in Fronpacht standen, im Jahre 1861 dagegen von 20 442 Gesinden nur noch 2 869 oder 14 pCt. Scheiden wir wiederum den Kreis Illuxt aus, so fallen die prozentualen Ziffern für 1858 auf 16,6 pCt., für 1861 auf 7,1 pCt.

Für die einzelnen Kreise finden sich die Zahlen über Pacht und Feldwirtschaft in Tabelle I. Die absoluten Zahlen sind einer Tabelle Hollmanns¹⁾ entnommen, während bei der Berechnung verschiedene Berichtigungen vorgenommen sind. Die Zahlen der Bauerngesinde aus dem Jahre 1861 welche bei Pacht und bei Feldwirtschaft nachgewiesen sind, weichen um 48 voneinander ab, doch ist dies bei der grossen

¹⁾ Hollmann, a. a. O. S. 465.

Gesindezahl unerheblich. Vergleicht man für die einzelnen Kreise in der Abteilung „Pacht“ die Zahl der Bauerngesinde vom Jahre 1858 mit der von 1861, so ergibt sich, wieviel Gesinde ungefähr in den drei Jahren eingezogen bzw. neu geschaffen sind. Überall ist eine Abnahme der Gesindezahl zu finden, mit Ausnahme der Kreise Friedrichstadt und Illuxt. In den acht übrigen Kreisen sind 1861 510 Gesinde weniger angegeben als im Jahre 1858, während in Friedrichstadt und Illuxt 472 neue Gesinde hinzukommen, sodass sich die Gesamtzahl doch nur um 38 verringert hat.

Das Einziehen von Bauernländereien oder wenigstens die Verkleinerung der Bauernstellen in Kurland war in mancher Hinsicht — natürlich nur in geringem Masse ausgeführt — nicht ganz so ungerechtfertigt, wie es erscheinen könnte. Es ist namentlich hierbei in Betracht zu ziehen, dass durch die Einführung des Geldpachtsystems der bisher fronende Bauer keine Arbeiter mehr für das Hofesland zu stellen brauchte, die er früher mit Landnutzung eines Teiles seines Pachtlandes entlohnte. Somit wurde mit der Einführung der Zinspacht das Areal des Bauernlandes, das zur Nutzniessung des Wirts stand, erheblich vergrößert; und es konnten bisweilen beträchtliche Stücke von einem Gesinde abgetrennt werden, ohne dass dadurch das in der direkten Nutzung des Wirts stehende Landstück verkleinert wurde; andererseits lag es im wirtschaftlichen Interesse des Gutsherrn, sein Hofesland, das er jetzt mit Lohnarbeitern bearbeitete, zu arrondieren, was teilweise ohne Bauernlegung unmöglich war. Vielfach lag wohl aber auch das Bestreben vor, das Gutsareal zu vergrößern. Ferner

mussten Vorwerke — in Kurland Beihöfe genannt — angelegt und Wohnungen für die Lohnarbeiter geschaffen werden; auch wurden Gesinde zusammengelegt, um sie zu verbessern und eingezogen, um schädliche Servitute abzuschaffen. So ist denn in Kurland auch Bauernland eingezogen worden, jedoch lässt es sich leider nicht feststellen, in welchem Umfange das geschah. Baron Heyking¹⁾, dessen Urteil anerkannt werden darf, sagt, dass „das Gesamtareal aller in Geldpacht vergebenen Bauernhöfe, auf den meisten Gütern, denn doch noch grösser ist, als das zur Zeit der Gehorchwirtschaft sich in unmittelbare Nutznussung der Gesindewirte befindende Gesindeareal.“

Die bäuerlichen Vermögensverhältnisse lassen sich nicht genau feststellen, aber es liegen aus verschiedenen Jahren Angaben über die Magazin- und Gemeindegapitalien, die Pupillengelder, die Rekrutenloskaufgelder und die Deposita in den Gemeindegapitalien vor, welche Rückschlüsse auf die bäuerlichen Vermögensverhältnisse und die Zunahme des Wohlstandes zulassen. Daten liegen aus den Jahren 1849, 1860, 1862 vor, mit denen hier gleich die Zahlen für 1869 verglichen werden können²⁾.

Die Magazin- und Gemeindegapitalien betragen 1860 zusammen 371328 Rubel; nach der im Dezember 1862 veranstalteten Enquete hatte sich ihr Betrag fast verdoppelt und betrug 625003 Rubel; er stieg weiter bis zum Georgstag 1869 auf 956090 Rubel. Zu diesem Kapitalvermögen kam der Getreide-

¹⁾ Heyking, A. von. Der Gesindeverkauf in Kurland und die Ablösung der Kaufpreisrestschulden. Mitau 1892.

²⁾ Vgl. im Anhang Tabelle II.

bestand hinzu, welcher sich in den 746 Bauernvorratsmagazinen nach dem Jahresberichte der Versorgungskommission vom Oktober 1862 auf 209675 Tschetwert (439588,5 hl) Wintergetreide und auf 81870 Tschetwert (171681,3 hl) Sommergetreide belief; ausstehend waren noch 97630 Tschetwert (204730,1 hl) Wintergetreide und 88360 Tschetwert (185290,9 hl) Sommergetreide. Die Magazin- und Gemeindegeldkapitalien bilden mit dem Getreidebestand in den Bauernvorratsmagazinen zusammen das Gemeindevermögen.

Die Pupillengelder, die von den Gemeindegerichten als Vormundschaftsbehörden aufbewahrt und verwaltet wurden und ausschliesslich minderjährigen Bauern gehörten, betragen

1849	81298 Rubel
1860	288149 „
1862	404435 „
1869	445170 „

Von 1849 bis 1862 hatten sich die Pupillengelder also fast verfünffacht, was wohl hauptsächlich der Einführung der Zinspacht zuzuschreiben ist.

In den einzelnen Jahren ist an Rekrutenloskaufgeldern gezahlt worden:

1849	59919 Rubel
1860	162419 „
1862	221308 „
1869	42780 „

Der niedrige Betrag im Jahre 1869 erklärt sich daraus, dass das Loskaufgeld von 300 Rubel auf 570 Rubel erhöht worden war.

Die in den gemeindegewaltigen Kassen vorhandenen verschiedenen Deposita stiegen von 1862 bis 1869 von 19103 Rubel auf 64670 Rubel.

Die bäuerlichen Ersparnisse, die in der Mitauschen Städtischen Sparkasse und der Sparkasse des Kreditvereins deponiert waren, sollen im Jahre 1862 nach Berechnungen „im Statistischen Jahrbuch für das Gouvernement Kurland für 1863“ mindestens $1\frac{1}{2}$ Millionen Rubel betragen haben.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bauern, befanden sich hiernach zu der Zeit, in welcher die Agrarregeln erlassen wurden, in einer Aufwärtsbewegung und berechtigten zu der Hoffnung, auf eine günstige Wirkung der Agrarregeln. Der grosse Erfolg, der tatsächlich erreicht worden ist, wäre aber kaum möglich gewesen, wenn sich nicht auch der kurländische Kreditverein in den Dienst des Bauernlandverkaufs gestellt hätte. Dazu war eine völlige Umänderung des Reglements erforderlich, die überdies schon seit mehreren Jahren geplant war. Die Taxe nach dem alten Reglement basierte im wesentlichen auf der Ermittlung der Arbeitskräfte und war völlig der Dreifelderwirtschaft und der Fronpacht angepasst, also ganz veraltet. Der Kreditverein zögerte anfangs, sich beim Bauernlandverkauf mit Beleihungen zu beteiligen, zumal er befürchtete, dass der Kurs seiner Pfandbriefe durch die grossen Neuemissionen, die notwendig werden mussten, sinken würde. Auch glaubte er, dass sich die Verwaltungskosten wegen der grösseren Mitgliederzahl erheblich steigern würden. Schliesslich entschloss er sich doch zur Beteiligung, da sonst der Erfolg der Agrarregeln in Frage gestellt wäre. Baron Lüdinghausen-Wolff entwarf ein neues Taxationsreglement, das am 3. April 1868 die Allerhöchste Bestätigung erhielt und nach

dem auch Bauerngesinde selbständig beliehen werden sollten.

Objekt der Abschätzung wurde jetzt lediglich der nutzbringende Grund und Boden, da die Revenuen aus Krügen, Mühlen, Brennereien usw. nicht mehr veranschlagt werden sollten. Der der Dreifelderwirtschaft entnommene Grundsatz des alten Reglements, dass zu einer bestimmten Ackerfläche eine gewisse Fläche „ewiger Wiesen“ gehören müsse, wurde jetzt aufgegeben, da man annahm, dass ein Teil des Ackers mit Futterkräutern bestellt werden könnte. Es wurden hiernach Äcker, Wiesen, Weiden und Acker-teiche selbständig, d. h. ohne Ergänzung durch eine bestimmte Fläche ewiger Wiesen, nach bestimmten Sätzen zum Reinertrag veranschlagt. Natürlich war hierzu eine genauere Bonitierung des Bodens erforderlich. Der Acker, der nur auf Ackerfutterbau angewiesen war, wurde niedriger veranschlagt als der Acker, zu dem Wiesenland gehörte, und zwar wurde in zwei nebeneinanderlaufenden Skalen der Ertrag der Lof-stelle (0,364 ha) in Lof (0,688 hl) Roggenwert für Äcker ohne Wiesenheu und Äcker mit Wiesenheu festgesetzt. Als Äcker mit Wiesenheu galt der Boden, der soviel Schiffpfund (163,799 kg) Heu brachte, als er Lofstellen hatte.

	Ohne Wiesenheu:	mit Wiesenheu:
Boden	I. Klasse . . 4,00 Lof	4,7 Lof
„	II. „ . . 3,25 „	3,9 „
„	III. „ . . 2,60 „	3,20 „
„	IV. „ . . 1,85 „	2,30 „
„	V. „ . . 1,05 „	1,5 „
„	VI. „ . . 0,678 „	1,0 „

Beim Ackerboden unterschied man nunmehr sechs Klassen. Die Wiesen, die jetzt selbst in Roggenwert veranschlagt wurden, sonderte man nach der Quantität des gewonnenen Heus in vier Klassen, die wiederum nach der Qualität des Heus in je drei Unterabteilungen zerfielen. Die Lofstelle der ersten Wiesenklasse musste mindestens vier Schiffpfund Heu liefern und wurde je nach der Qualität des Heus mit 3,5 bis 2,45 und 1,75 Lof Roggenwert veranschlagt. Die vierte Wiesenklasse hatte einen Heuertrag von wenigstens $1\frac{1}{2}$ Schiffpfund von der Lofstelle nachzuweisen, die dann je nach der Güte des Heus mit 0,75 bis 0,52 und 0,37 Lof Roggenwert veranschlagt wurde. Wiesen, die weniger Heu brachten, waren als Weiden zu rechnen und höchstens mit 0,23, mindestens mit 0,14 Lof Roggenwert für die Lofstelle zu veranschlagen. Wiesen, die von der Lofstelle einen geringeren Ertrag als $\frac{1}{2}$ Schiffpfund Heu hatten, waren als Unland zu betrachten und bei der Taxation nicht zu berücksichtigen. Der nach dem beschriebenen Verfahren in Lof Roggenwert ermittelte Ertrag des taxierten Grundstücks wurde nach dem Satze von 150 Kopeken für das Lof Roggen in Geld umgerechnet. Von dem auf diesem Wege gefundenen Rohertrag waren die Wirtschaftsausgaben für Bau- und Brennholz, alle öffentlichen Lasten und 25 pCt. vom Rohertrage für allgemeine Wirtschaftskosten¹⁾ in Abzug zu bringen. Dieser Abzug für allgemeine Wirtschaftskosten wurde bereits 1864 auf 20 pCt. ermässigt. Der hiernach verbleibende Reinertrag wurde zu 5 pCt. kapitalisiert. Von dem so er-

¹⁾ Für Leitung der Ökonomie, Remonte der Viehherde, Unglücksfälle, Erhaltung der Gebäude und Diverse, wie Eisen, Teer Nägel, Glas, Leder usw.

mittelten Taxwerte wurde die Hälfte beliehen. Der Wald war nicht Taxationsobjekt und wurde nur soweit berücksichtigt, als er für das zu taxierende Gut das nötige Bau- und Brennholz liefern konnte.

Die Resultate der Taxationsarbeiten des kurländischen Kreditvereins im Jahre 1864¹⁾ geben uns von der Tätigkeit des Kreditvereins ein Bild. Danach betrug das in diesem Jahr taxierte Areal:

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| 1. Gesamtackerland in Lofstellen | 72 069,40 |
| 2. Wiesen | 29 844,38 |
| 3. Weiden der ersten zwei Klassen | 31 549,37 |

Das gesamte abgeschätzte Areal betrug also 133 463,15 Lofstellen. Der berechnete Ertrag ohne Abzüge stellte sich auf 182 413,86 Lof Roggen. Der Taxwert betrug 3 781 200 Rubel.

Der durchschnittliche Ertrag einer Lofstelle ohne Abzüge stellte sich auf 1,37 Lof Roggen, der durchschnittliche Taxwert auf 28 Rubel 33 Kopeken. Als Darlehn sind faktisch gegeben worden 1 890 600 Rubel. Wird der Ertrag in Lof Roggen ohne Abzüge zum Satze von 150 Kopeken in Geld berechnet, so gibt das die Summe von 273 620 Rubel oder einen Darlehnswert ohne Abzüge von 2 736 200 Rubel. Die Abzüge für dieses Jahr betragen also vom Darlehnswert 845 600 Rubel, (möglicher Darlehnswert 2 736 200 — faktischem Darlehn 1 890 600 Rubel) das macht vom ursprünglich berechneten Betrage 31 pCt. Von 100 Lofstellen Acker entfielen im Durchschnitt:

¹⁾ Die Resultate der Taxationsarbeiten des kurländischen Kreditvereins im Jahre 1864. Mitau 1865.

auf die I. Klasse	0,05 Lofst.,	IV. Klasse	43,69 Lofst.
„ „ II.	1,54 „	V. „	25,92 „
„ „ III.	22,73 „	VI. „	6,07 „

Im Jahre 1867 sind die Ergebnisse der Taxationsarbeiten von 1865 bis 1867 veröffentlicht¹⁾. Danach belief sich der Rohertrag der abgeschätzten Grundstücke in Grösse von 394 924,95 Lofstellen auf 940 998,45 Lof Roggenwert, der Taxwert auf 20 393 000 Rubel. Der durchschnittliche Taxwert für eine Lofstelle betrug mithin 28 Rubel 32 Kopeken. Von 100 Lofstellen Ackerland kamen im Durchschnitt:

auf Boden I. Kl.	0,01 Lofst.,	Boden IV. Kl.	44,79 Lofst.
„ „ II.	0,82 „	„ „ V.	31,17 „
„ „ III.	19,13 „	„ „ VI.	3,88 „

Die Taxationen sind vorgenommen worden bei 4 035 Wirtschaftseinheiten, und zwar bei 403 Höfen, 260 Knechts-, Mühlen-, Krugs- usw. Etablissements und 3 372 Gesinden.

Der kurländische Kreditverein hat versucht, sich mit seinem neuen Reglement den veränderten Wirtschaftsverhältnissen anzupassen. Von seiner Kreditgewährung wurde vielfach Gebrauch gemacht. Bereits 1867 hatte er 3 372 Gesinde beliehen und dadurch den Bauernlandverkauf wirksam gefördert. Die Taxwerte waren namentlich in der ersten Zeit ausserordentlich niedrig, aber auch später blieben sie erheblich hinter dem realen Wert der Grundstücke zurück.

¹⁾ Die Resultate der Taxationsarbeiten des kurländischen Kreditvereins in den Jahren 1865, 66, 67. Mitau 1867.

Kapitel 10.

Die Gesetzgebung nach 1868 und der Bauernlandverkauf.

Die Verwaltung der Landgemeinden wurde durch die Landgemeindeordnung für die Ostseegouvernements vom 19. Februar 1866 umgestaltet. Die Reorganisation beruhte im allgemeinen auf demselben Prinzip, wie die der Bildung der Landbauerngemeinden nach der Bauernverordnung von 1817. Neu war die Bestimmung, dass die Gemeinden, die aus weniger als 200 Mitgliedern bestanden und aus Mangel an stimm- und wahlberechtigten Personen keinen Gemeindeausschuss bilden konnten, mit einer andern Landgemeinde verschmolzen werden mussten, nachdem vom Kreisgericht etwaige Wünsche angehört und nach Möglichkeit berücksichtigt waren. Die gutspolizeilichen Befugnisse und Pflichten gingen auf einen der beiden Gutsherren der verschmolzenen Landgemeinden über. Die Rechte der Gutspolizei wurden erheblich geschmälert; ihre Amtsgewalt beschränkte sich fortan auf die Hofleute; die Inhaber oder Pächter bäuerlicher Grundstücke unterstanden nur noch der Gemeindepolizei, die dem Gemeindeältesten übertragen wurde. Organe der Gemeindeverwaltung sind:

1. Die Gemeindeversammlung und der Gemeindeausschuss,
2. der Gemeindeälteste und die Vorsteher,
3. das Gemeindegericht.

Die Gemeindeversammlung setzte sich zusammen aus den zu der Gemeinde gehörenden volljährigen und selbständigen Immobilienbesitzern, den Pächtern solcher Gesinde, auf denen Reallasten ruhten und die im Besitze von Privatpersonen, der Krone,

Städten oder Körperschaften standen, sowie aus Delegierten der „Hofs- und Wirtsknechte“ und der selbständigen unansässigen Gemeindeglieder. Je zehn volljährige Personen wählten einen solchen Delegierten. Die Gemeindeversammlung wurde vom Gemeindeältesten in der Regel einmal jährlich zu den Wahlen berufen, jedoch konnte eine ausserordentliche Gemeindeversammlung stattfinden, wenn es sich darum handelte „ein lasterhaftes Gemeindeglied der Regierung zur Verfügung zu stellen“.

Der Gemeindeausschuss wurde gebildet aus dem Gemeindeältesten und den von der Gemeindeversammlung gewählten Ausschusspersonen. Die Vorsteher, von denen oben bei der Bauernverordnung die Rede war, sassen mit nur beratender Stimme bei. Gemeinden mit 200 bis 500 Angehörigen wählten nach Bestimmung des Kreisgerichts acht, zehn oder zwölf Ausschusspersonen, Gemeinden mit 501 bis 1000 Angehörigen bis 14, mit 1001 bis 2000 Angehörigen 16, mit 2001 bis 3000 Angehörigen 20, mit mehr als 3000 Angehörigen 24 Ausschusspersonen. Diese mussten zur Hälfte aus den Grundeigentümern und Pächtern, zur Hälfte aus den Lohnarbeitern und den selbständigen unansässigen Personen entnommen werden. Ihre Amtszeit betrug drei Jahre. In jedem Jahre schied ein Drittel aus, über den ersten Austritt entschied das Los. Der Gemeindeausschuss beschloss über Angelegenheiten, welche die ganze Gemeinde betrafen, über Grundstücke, die in Gemeindegut oder -nutzung standen, über die Anlage und Verwendung der Gemeindegeldkapitalien und die von der Gemeinde zu unterhaltenden Anstalten, einschliesslich der Schulen. Ferner lag ihm die Festsetzung der Beiträge zur Deckung von Ge-

meindeausgaben ob; die Bestimmungen über die Erhebungsart von Gemeinderpartitionen, die Besoldung der Gemeindebeamten, Rechnungsabnahme, Beschwerdeprüfung und was sonst die Gemeindeinteressen anging. Bei den Ausschussversammlungen entschied die einfache Majorität, nur bei Beschlüssen, welche die Verwaltung von Grundestücken und -kapitalien betrafen, war Zweidrittelmajorität notwendig.

Die Gemeindeverwaltung hatte die Pflicht, Gemeinderollen anzufertigen, die den früheren Revisionslisten entsprechen. Die sämtlichen Gemeindeglieder werden in die Gemeinderollen in Abteilungen als Grundeigentümer, Gesindepächter, Hofarbeiter, Gesindeknechte und selbständige unansässige Mitglieder mit ihren Frauen und Kindern eingetragen.

Der Gemeindeälteste hat das Recht, um sich sein Amt zu erleichtern, auf je 8 bis 15 Grundeigentümer oder Pächter einen sogenannten Zehntener zu bestellen, der in seinem Bezirk auf Ordnung zu sehen und die ihm vom Gemeindeältesten gegebenen Aufträge auszuführen hat. Der Gemeindeälteste und die Vorsteher haben eine Menge ortspolizeilicher Vorschriften zu erfüllen; so haben sie die Staatsgesetze der Gemeinde bekannt zu machen, für öffentliche Ordnung und Sicherheit zu sorgen, Hilfeleistungen bei Brandschäden, Epidemien, Überschwemmungen usw. anzuordnen, Verbrecher zu verhaften, Aufsicht über Masse und Gewichte bei den Verkaufsstellen zu führen, ferner auf Impfung, gute Gemeindewege und Innehaltung der Grenzen zu achten. Die polizeiliche Strafbefugnis des Gemeindeältesten erstreckt sich bei Personen, die ihm unterstehen, auf zwei Tage Arrest oder eine Geldstrafe bis zu 1 Rubel. Dieselben polizeilichen

Obliegenheiten hat für das Hofland die Gutspolizei, also der Gutsbesitzer oder sein Stellvertreter zu erfüllen. Die Aufsicht über die bäuerliche Selbstverwaltung lag früher Beamten ob, die von der Bevölkerung selbst erwählt waren; seit 1889 wird sie durch vom Gouverneur ernannte Bauernkommissare ausgeübt, die der „Gouvernementsbehörde für Bauernsachen“ unterstehen.

Im Zusammenhange mit der Landgemeindeordnung standen die im Juli desselben Jahres erlassenen „Regeln betreffend die Einrichtung der allgemeinen Wohlfahrt in den Landgemeinden in den Ostseegouvernements“. Diese Regeln befassten sich in ihrem ersten Teil nochmals eingehend mit den Getreidevorratsmagazinen. Hier nur das Wichtigste: Die erwähnte Verfügung von 1848 wurde dahin abgeändert, dass die Schüttungen fort dauern sollten, bis der Getreidevorrat im Bauernmagazin so gross wäre, dass auf jede männliche Seele der Landgemeinde je ein Tschetwert Winter- und $\frac{1}{2}$ Tschetwert Sommergetreide kamen, und zwar sollte jede männliche Seele jährlich je $\frac{1}{2}$ Tschetwerik (0,131 hl) Wintergetreide und zwei Garnitz (0,067 hl) Sommerkorn in das Magazin schütten. Vorschüsse durften nur an tatsächlich bedürftige Personen zur Saat und zum Unterhalt gemacht, sollten mit höchstens 6 pCt. verzinst werden und waren bei der nächsten Ernte zurückzuerstatten. Ohne Genehmigung des Kreisgerichts durften die Vorschüsse der Gemeindeverwaltung nicht ein Viertel des im Vorratsmagazin vorhandenen Getreides übersteigen. Es sollte eine jährliche Revision und Rechnungslegung über die Vorräte der Magazine stattfinden. Die Verwaltung lag den Gemeindeältesten oder den Vorstehern

und unmittelbar den Magazinaufsehern ob. Jedoch ist seitdem eine Ablösung der Magazinbeiträge vielfach durch Geldzahlungen eingetreten, welche die Verpflegungskapitalien zur Zeit einer Missernte bilden. Es ist dies ein Fortschritt, da durch die Magazine viel Getreide dem Konsum entzogen und durch das lange Lagern schlecht, wenn nicht gar unbrauchbar wurde. Eine solche naturale Vorratsbildung wurde allerdings erst durch die Entwicklung des Verkehrs wesens überflüssig.

Beachtenswert sind noch die Vorschriften dieser „Regeln“ über die Pflege der Armen und Kranken. Den Landgemeinden liegt die Pflege der hilflosen Waisen, der Findlinge, der minderjährigen, arbeitsunfähigen Kinder und aller Personen ob, die wegen Alter oder Krankheit nicht in der Lage waren, sich ihren Unterhalt selbst zu erwerben. Nur wenn sie Verwandte in auf- oder absteigender Linie hatten, die verpflichtet und im Stande waren, sie zu ernähren, war die Gemeinde von dieser Pflicht befreit. Ferner hat die Landgemeinde für die Verpflegung und Behandlung der armen Kranken zu sorgen und geistesranke Gemeindeglieder aus eigenen Mitteln unter Obhut zu stellen. Auch arme Rekrutenfrauen hatte sie zu unterstützen, ihnen Wohnung und Heizung zu gewähren und monatlich mindestens je 7 Garnitz Roggen zu liefern. Erwerbsunfähige unmündige Rekrutenkinder erhielten je $3\frac{1}{2}$ Garnitz Roggen monatlich und unentgeltlichen Unterricht in der Gemeindegemeinschaft. Diese Ausgaben für die Armen und Kranken sollten bestritten werden aus den Einnahmen der etwa vorhandenen Armenkassen, aus den Erträgen der von der Gemeinde zu diesem Zweck erworbenen oder ge-

pachteten Grundstücke, aus freiwilligen Gaben, den Zinsen für Darlehne aus den Vorratsmagazinen, aus einer alljährlich zum Erntefest veranstalteten Kollekte und der für Armenunterstützung aus den Gemeindekassen verabfolgten Summen. In den meisten Landgemeinden finden wir jetzt Armenhäuser, die von den Gemeinden erbaut sind.

Das bisher dem Adel allein zustehende Privilegium, Rittergüter durch Kauf zu erwerben, das damit verbundene Recht, Sitz und Stimme im Landtage zu haben, wurde durch den Allerhöchst bestätigten Beschluss des Ostseekomitees vom Jahre 1866 aufgehoben. Es wurde nunmehr allen Personen christlicher Religion die Möglichkeit gegeben, Grundstücke jeder Art in ihren Besitz zu bringen. Dass dieser Beschluss erst so spät gefasst wurde, beweist vollauf die durchaus dominierende Stellung des Adels in Kurland.

Bezüglich der Pachtverträge wurden noch im Jahre 1862 ergänzende Vorschriften von der Kommission in Sachen der kurländischen Bauernverordnung erlassen, die bestimmten, dass die Jahrespachtsumme bei den auf mindestens zwölf Jahre abzuschliessenden Pachtverträgen während der Dauer der Kontrakte nicht geändert werden dürfte und dass in den Pachtverträgen genau über Meliorationsentschädigungen stipuliert werden müsste.

Von grösster Wichtigkeit ist ein Erlass der Kommission in Sachen der kurländischen Bauernverordnung vom 29. März 1867, der das Einziehen des Pachtgesindes verbot. Es sollte nunmehr nur ein Austausch von Pachtgesinden gegen gleichwertige und bebaute Grundstücke aus dem Hoflande ge-

stattet sein, wobei jedoch jedesmal die Genehmigung der erwähnten Kommission erforderlich war. Ferner durfte ein unverpachtetes Gesinde nicht länger als drei Jahre unter Bewirtschaftung durch den Gutsbesitzer stehen, und eine Vorschrift vom Jahre 1868 besagte, dass nach diesem Zeitraum eine öffentliche Pachtausbietung des Grundstücks durch das Kreisgericht zu geschehen hätte, wobei die Pachtbedingungen von dieser Behörde festgesetzt wurden. Anders stand es mit den Gesinden, die durch Kauf in das Eigentum des Wirts gelangt waren: Dieser erhielt völlig freies Dispositionsrecht über sein Gesinde und konnte es beliebig, also auch an den Gutsherrn, verkaufen, welcher es dann zum Hoflande schlagen durfte. Es ist also möglich, dass die bäuerlichen Wirtschaften vom Grossgrundbesitz aufgesogen werden. Jedoch ist für absehbare Zeit eine solche Entwicklung nicht zu befürchten, da die Gutsherren bis jetzt wenigstens nur wenig Neigung zeigen, Bauernland zu kaufen, weil ihnen die auf den Gesinden ruhenden Reallasten unbequem sind. Auch trennt sich der Lette nur ungern von seiner Scholle. Grössere Gefahren drohen dem Bauernstand aus dem Erbrecht: es fehlt ein gutes bäuerliches Erbrecht, das die Erhaltung des bäuerlichen Besitzes in einer Hand sichert. Ein darauf gerichteter Gesetzesvorschlag hat die Bestätigung nicht erhalten. Im allgemeinen ist aber die Teilung des Bauernhofs im Erbganze bei den Letten nicht üblich und nur selten vorgekommen.

Über den Gesindeverkauf auf den Privatgütern findet sich Material in den Schriften Baron Heykings¹⁾,

¹⁾ Heyking, A. von, Der Gesindeverkauf in Kurland und die Ablösung der Kaufpreisrestschulden. Mitau 1892.

Baron Campenhausens¹⁾ und Ludmers²⁾, die alle drei als Sekretäre des kurländischen statistischen Komitees tätig gewesen sind. Die von ihnen zuerst vorgenommenen Untersuchungen erstrecken sich auf 11 906 Gesinde von Privatgütern und reichen bis zum Georgstage des Jahres 1887. Da die Gesinde der Krongüter nicht mitgerechnet sind, ist hier eine erheblich kleinere Gesindezahl angegeben als an anderen Stellen, wo die Gesinde der Krongüter und Widmen eingerechnet sind.

In der Tabelle III³⁾ welche Hollmann⁴⁾ entnommen ist, ist der Gesindeverkauf⁵⁾ in fünf Perioden nachgewiesen, von denen die ersten vier den Zeitraum von je fünf Jahren umfassen, während sich die letzte auf drei Jahre beschränkt. Bis 1887 sind 9 256 Gesinde oder 77,74 pCt. aller privaten Gesinde mit einer Gesamtfläche von 1 158 120 Lofstellen verkauft. Der Kaufpreis betrug 36 077 270 Rubel, wovon 3 229 577 Rubel oder 8,95 pCt. bar angezahlt wurden. Die durchschnittliche Grösse eines Gesindes betrug 125,1 Lofstellen und der Durchschnittspreis für eine Lofstelle 31,15 Rubel. Von den Käufern waren 79,87 pCt. frühere Pächter, 15,41 pCt. Nichtpächter aus dem Bauernstande und 4,72 pCt. Nichtpächter aus anderen Ständen. Dass die Summenzahl der Käufer nicht genau mit der der verkauften Gesinde übereinstimmt,

¹⁾ Campenhausen, Baron Gaston, Der Bauernlandverkauf auf den Privatgütern Kurlands in den Jahren 1864 bis 1872. Mitau 1873.

²⁾ Ludmer, J. A. J., Das Gouvernement Kurland, Sammlung statistischer Daten, Teil I. Mitau 1888. (Russisch.)

³⁾ Vgl. Anhang.

⁴⁾ Hollmann, a. a. O. S. 473.

⁵⁾ Derselbe, a. a. O. S. 473.

sondern hinter ihr um 35 zurückbleibt ist daraus erklärlich, dass hin und wieder ein Käufer mehrere Gesinde gekauft haben dürfte.

Für die einzelnen Kreise ist der Bauernlandverkauf auf den Privatgütern in Tabelle IV dargestellt, die ebenfalls Hollmann¹⁾ entnommen ist. Der Gesindeverkauf war am stärksten im Kreise Tuckum mit 91,28 pCt., am geringsten im Kreise Friedrichstadt mit 60,93 pCt. Der Durchschnittspreis für die Lofstelle war am höchsten in Doblen mit 39,21 Rubel, am niedrigsten im Kreise Windau mit 21,65 Rubel; die durchschnittliche Anzahlung am höchsten im Kreise Illuxt mit 12,88 pCt., am niedrigsten im Kreise Windau mit 5,51 pCt. des Kaufpreises.

Wieviele Gesinde bis jetzt verkauft sind, lässt sich nicht genau ermitteln; man ist auf Schätzungen angewiesen. Sachkundige Kreise sind der Ansicht, das 97 bis 98 pCt. aller Gesinde veräußert sind.

Über die Ablösung der Kaufgeldrestschulden hat Baron Heyking im Jahre 1892 auf Grund einer Erhebung vom 12. Juni 1891 eine Schrift²⁾ herausgegeben. Seine Untersuchung bezieht sich auf 9021 Gesinde, ist also nicht ganz vollständig, gewährt aber doch ein zutreffendes Bild. Doch handelt es sich nur um die sogenannten „Agrargesinde“, auf welche die Agrarregeln Anwendung fanden³⁾. Wie aus seinen Tabellen ersichtlich ist, hat die Anzahlung nur einen

¹⁾ Hollmann, a. a. O. S. 471.

²⁾ Heyking, A. v., Der Gesindeverkauf in Kurland und die Ablösung der Kaufpreisrestschulden. Mitau 1882.

³⁾ Unter den „Ergebnissen der Volkszählung von 1881“ sind miteingerechnet zu den Gesinden fälschlicherweise die Krugs-, Mühlen- usw. Etablissements, sodass die dort angegebene Zahl der Gesinde unrichtig ist.

kleinen Teil des Kaufpreises gedeckt. In den meisten Fällen hat der Käufer eine bereits früher kontrahierte Pfandbriefschuld unter Anrechnung auf den Kaufpreis selbstschuldnerisch übernommen oder selbst eine Pfandbriefschuld aufgenommen. Da aber der Kaufpreisrest mit Hilfe des Pfandbriefkredits nicht voll beglichen werden konnte, so wurde der Käufer meistens kontraktlich verpflichtet, nach Tilgung der ersten Pfandbriefschuld ein neues Pfandbriefdarlehn aufzunehmen und mit ihm eine Abzahlung auf die bis dahin unkündbare Kaufpreisrestschuld zu leisten. Anfangs wurde in der Regel bei der fünfprozentigen Pfandbriefschuld eine Annuität von nur $5\frac{1}{2}$ pCt. gezahlt, später wurde sie vielfach durch besondere Abmachung auf 7 pCt. erhöht. Bei der Annuität von $5\frac{1}{2}$ pCt. kann die Aufnahme einer neuen Pfandbriefschuld erst nach 50 Jahren, bei der höheren Annuität von 7 pCt. bereits nach 27 Jahren erfolgen. Es ist auch vorgekommen, dass der Gesindekäufer dem Kreditverein eine Annuität von nur $5\frac{1}{2}$ pCt., gleichzeitig aber auch dem Verkäufer eine jährliche Tilgungsquote gezahlt hat.

Von 9021 Gesinden hatten am 12. Juni 1891 721, die insgesamt für 2 810 841 Rubel verkauft worden waren, keine Kaufpreisrestschulden mehr an die Gutsherren.

Eine geringere Kaufgeldrestschuld als 500 Rubel haben am selben Datum aufzuweisen 372 Gesinde mit Gesamtkaufpreisrestschulden von 126 184 Rubel. Die durchschnittliche Schuld macht mithin für das Gesinde rund 339 Rubel aus. Diese Gesinde haben ihre Kaufpreisrestschulden wahrscheinlich bereits in den nächsten Jahren getilgt.

584 Gesinde hatten keine Pfandbriefschulden, doch lasteten auf ihnen 1496161 Rubel Kaufpreisreste, im Durchschnitt auf einem Gesinde also rund 2562 Rubel. Der Rest der Gesinde, also 7340, haben Pfandbriefdarlehen und Kaufpreisrestschulden.

Hat nun eine Neubeleiung mit 50 Prozent des Taxwertes stattgefunden, so ergibt sich eine Ablösung der Kaufpreisrestschulden nach folgendem Masstabe:

		Kaufpreisrestschulden
von 1891—1898	bei 457 Gesinden	mit 571 369 Rubel
„ 1899—1903	„ 634	„ „ 766 132 „
„ 1904—1908	„ 374	„ „ 528 204 „
„ 1909—1919	„ 236	„ „ 362 961 „
		zusammen bei 1701 Gesinden mit 2228666 Rubel.

Die lettische Revolution vom Jahre 1905 hat mit den Agrarverhältnissen direkt nichts zu tun, da sie aus rein sozialpolitischen Motiven entsprungen ist¹⁾. Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich nach der Revolution kaum verändert, wenn auch durch die vielen Brandstiftungen ein grosser Schaden entstanden ist. Interessant sind die Versuche mit der Ansiedlung der deutschen Wolgakolonisten in Kurland. Es wird hiermit eine Germanisierung des kurländischen Arbeiterstandes bezweckt. In früheren Jahren wäre die Germanisierung der Letten selber leicht gewesen, aber der Adel wollte keine deutschen Arbeiter. Es lässt sich jetzt noch nicht sagen, wie sich die Kolonisationspläne verwirklichen werden, doch scheinen sich die Kolonisten als Lohnarbeiter nicht zu bewähren; sie haben wenig Verständnis dafür, dass Verträge gehalten werden müssen; daher wechseln sie häufig ihre Stellen

¹⁾ Die lettische Revolution, 2 Bde. Berlin 1908.

und verlassen Kurland wieder. Gefährlicher noch ist es, dass sie sich bereits mit den Letten in Ehen zu mischen beginnen. Bessere Erfahrungen scheint man mit den Kolonisten zu machen, die Gesinde käuflich erworben haben, da sie wohlhabender sind und an ihrer Scholle festhalten. Möglich ist es, dass sich aus ihrem Nachwuchs nach einigen Generationen ein brauchbarer deutscher Arbeiterstand entwickelt.

Tabelle I.

K r e i s e	P a c h t						F e l d w i r t s c h a f t					
	1858			1861			1861			1861		
	B a u e r n g e s i n d e						B a u e r n g e s i n d e			H ö f e		
	In Summa	In Fronpacht		In Summa	In Fronpacht		In Summa	Mit Dreifelderwirtschaft		In Summa	Mit Dreifelderwirtschaft	
		Abso- lute Zahl	pCt.		In Summa	Abso- lute Zahl		pCt.	In Summa		Abso- lute Zahl	pCt.
Tuckum	1965	63	3,2	1748	22	1,2	1746	799	45,8	178	14	7,9
Talsen	2003	125	6,2	1994	—	—	1994	997	50,0	249	10	4,0
Goldingen	2024	146	7,2	1975	48	2,4	1933	1085	56,1	201	49	24,4
Doblen	2718	261	9,6	2651	68	2,5	2651	1739	65,6	211	20	9,5
Grobin	1803	378	21,0	1776	75	4,2	1776	887	49,9	131	8	6,1
Bauske	2102	455	21,6	2071	184	8,9	2071	1326	64,0	148	40	27,0
Hasenpoth	1960	488	24,9	1856	253	13,6	1856	606	32,7	238	19	8,0
Windau	1282	299	23,3	1276	203	15,9	1272	860	67,6	106	17	16,0
Friedrichstadt	1683	691	41,0	2148	337	18,0	2148	1988	92,5	123	53	43,3
Illuxt	2940	1729	58,8	2947	1629	55,2	2947	2943	99,8	189	135	78,4
zusammen	20480	4635	22,6	20442	2869	14,0	20394	13230	64,9	1774	365	20,6

Tabelle II.

K a p i t a l i e n	1849	1860	1862	1869
	Rubel	Rubel	Rubel	Rubel
Magazin- und Gemeindegapitalien	66255*)	371328	625003	956090
Pupillengelder	81298	238149	404435	445170
Rekrutenloskaufgelder	59919	162419	221308	42780
Deposita	?	?	19103	64670

*) Die 66255 Rubel sind nur Gemeindegapital in der Gebietslade.

Tabelle III.

P e r i o d e n	G e s i n d e			Areal der während jeder Periode verkauften Gesinde		K a u f s c h i l l i n g			K ä u f e r			
	Nicht verkaufte bei Beginn jeder Periode	Verkaufte während jeder Periode				Laut Kontrakt	Bar angezahlt		Bisherige Pächter	Nicht-Pächter		In Summa
		Absol. Zahl	pCt.	Total	Feld		Rubel	Rubel		pCt.	aus dem Bauernstande	
		Lofstellen		Rubel	Rubel	pCt.	aus dem Bauernstande	aus anderen Ständen				
1864—69	11906	1313	11,03	164329	88188	4965108	622547	12,54	1027	226	60	1313
1869—74	10593	1869	17,64	218788	112961	6214097	653243	10,51	1353	416	100	1869
1874—79	8724	1737	19,91	202442	101159	6035635	540141	8,95	1404	254	76	1734
1879—84	6987	3764	53,87	518847	224172	16117879	1206335	7,48	3093	451	184	3728
1884—87	3223	573	17,47	53714	22905	2744551	207011	7,44	485	73	15	573
1864—87	11906	9256	74,74	1158120	549385	36077270	3229577	8,95	7362	1420	435	9217

Tabelle IV.

K r e i s e	Gesinde			Areal der bis Georgi 1887 verkauften Gesinde		Kaufschilling			Käufer			
	Nichtverkaufte zu Georgi 1864	Verkaufte bis Georgi 1887		Total	Feld	Laut Kontrakt Rubel	Bar angezahlt		Bisherige Pächter	Nicht-Pächter		In Summa
		Absol. Zahl	pCt.				Lofstellen	Rubel		pCt.	aus dem Bauernstande	
1. Tuckum	1307	1193	91,28	168289	84012	4885356	405073	8,29	1016	151	25	1192
2. Talsen	1406	1171	83,28	164365	68188	5242962	410792	7,83	973	184	14	1171
3. Goldingen	764	654	85,60	76544	37273	2754919	205530	7,46	546	88	20	654
4. Doblen	990	790	79,80	103424	71472	4055843	289208	7,13	689	91	10	790
5. Grobin	695	528	77,12	65844	30434	2243806	238414	10,62	443	69	16	528
6. Bauske	1060	774	73,02	86131	49480	3165966	384623	12,15	691	70	13	774
7. Hasenpoth	1327	1051	79,20	131958	60921	4081805	321212	7,87	843	187	28	1049
8. Windau	923	748	81,04	135249	35916	2928180	161521	5,51	644	87	15	746
9. Friedrichstadt	796	485	60,93	56397	21496	1735876	171473	9,88	420	58	7	485
10. Illuxt	2638	1862	70,58	169919	90193	4982557	641731	12,88	1106	435	287	1828
Zusammen	11906	9256	77,74	1158120	549385	36077270	3229577	8,95	7362	1420	435	9217

Lebenslauf.

Ich, Herbert Creutzburg, bin am 27. September 1883 in Bathen in Kurland geboren. Nach dem Besuch der Gymnasien zu Insterburg und Wehlau erhielt ich Ostern 1905 das Reifezeugnis. Nach einsemestrigem Studium des Forstfaches genügte ich meiner Militärpflicht und studierte dann sechs Semester in Königsberg und Berlin Staatswissenschaften und Landwirtschaft. Die mündliche Prüfung bestand ich am 22. Dezember 1909.

Vorlesungen habe ich gehört bei den Herren Professoren: Albert, Diehl, Gerlach, Koebner, v. Martitz, Mitscherlich, v. Schmoller, Sering, Stutzer, Wagner. Die staatswissenschaftlichen Seminare habe ich besucht bei den Herren Professoren Diehl, Gerlach und Hesse und Sering.